

miſera miſeris: et in te meſſe
hō uenerando nŕe tuo demerſ
cruciat. **V.** Qui uult uenire

C. in omnes dies: ut qui **ap̄t.**
delecta alimēta precepimus: in te
redente hō uenerando nŕe tuo:
p̄ hęc cōtra oīa aduſa innumera
m. **P.** **Emertāmur uigilis offi**
oī p̄ noctū ut i ſeſſo ſit iuoc uir
gulis lignatū eſt. Tymotheu
ap̄li. Muchi at̄ nimis. Gloria in ex.
Oīo te cōmuni ap̄toſe. Iō. Me
mor eſto. Si. Sumus honoratu.
Zilia. Celi enarrat. ut ſi. Qui ſem
uar. Sequētia. Clar ſtoꝝ. Si.
Deſignauit dñs. Crede. Off. In
arces terra. p̄facō te ap̄tis. Cō.
Sanctus. In dñi hōi ſit pau

ſumogogras: ut ſi qui
ſeruius uie uicos et
uinctos p̄duerit ſi u
lter ſaceret: in hōgu
oues p̄t dimaſeo. **C.**
quid ſiſt uū iur te
ſerua. Ardu uir uo
ſibi. Saul ſauit. I
ras: Qui dicit. C.
Et ille. Ego ſum ih̄
ſequutus. Deru eſt
mirū caliditate. Et
ar ſapies dicit. Qui
tus ſare. Et dñs ai
et uigretur amma
ſibi quid te oportet
at illi q̄ cōmunitatū
anor. In dñi ſit pau



21

Vnterschiedliche

Bericht / discours vnd Beyla-
gen/betreffendt die *Succeſſion*, In den Gölischen/Gle-
viſchen vnd Bergiſchen Fürſtenthumb: auch andern dar-
zu gehörigen Landen / Graff: vnnnd
Herzſchafften.



Gedruckt Im Jahr nach Chriſti
Geburt.

M. D C. IX.

3



Philosophie

von Johann Christian Bach

in drei Theilen

ausgegeben

von dem Verfasser



Leipzig

M. D. C. C. X.

de

den

der

stent
Her
gen
allen
der





COPIA MISSIVÆ

An etliche vom Adel abgangen / sive
Præfatio.

Von Gottes Gnaden
Wolfgang Wilhelm Pfalzgraffe
bey Rhein / Herzog in Bayern / Graffe zu
Weldens vnd Spanheim/ etc.

Unsere gnedigen Grusz zuver.

S Ester / Lieber / besonder / Was
wir hiebevorn / so wol von Dienstla-
cken / Als auch hernach zur Wohnung
gegen den löblichen Ständen des Für-
stenthumbs Cleve/ der Graffschafft Marck vnd der
Herzschafft Rauenstein / vor Mündliches anbrin-
gen vnd Erinnerung gethan / das ist euch sonder
allen zweiffel unverborgen : Nun leben wir
der getrösten zuversicht / Ihr / vnd andere ge-
trewe

A ij

trewe

Vorrede.

trewe *Patrioten* werden aus gedachtem vnserm für-
bringen nicht allein vnser zu diesen Landen vnd Für-
stenthumben / auch denselben *incorporirten* Graff-
vnd Herrschafften / vnnnd allen deren Inwohnern/
Ständen vnd Vnterthanen tragende Lieb/ Trew/
vnnnd *affection*, sondern auch vnserer gnedigen ge-
liebten Frau Mutter zur *Succession* habende vn-
widersprechliche befürnus genugsam ich gespürt
vnd erkennet haben: Wir haben aber nichts desto-
weniger dieses ihrer Gnaden erlangten/ vnnnd durch
vollmechtigen gewalt/ auff vns als dero Eltesten
vnd Ehrstgebornen Sohn *derivirten* Rechtens eine
Summarische vnd gegründte *Deduction* verassen
lassen vnnnd selbige wolermelten Ständen zu mehrer
Information zugeschickt/ der Hoffnung/ sie werden
vns in dieser vnserer gerechten Sachen vmb so viel
mehr bezufallen vnd sich darauff der Gebühr vnnnd
Schuldigkeit zuerweisen / Vrsach vnnnd Anlaß
nehmen / Wann wir dann zu Euch das sonder-
bahre gute vertrauen tragen / ihr werdet hierinn
vns zum besten alle gute Befürderung zuthun nicht
vngeneigt seyn: Als haben wir Euch ermelte *De-
duction* sampt ihren Beylagen zuzusenden nicht
vnterlassen wollen / günstiglich gesinnend / daß
ihr dieselbige mit erster gelegenheit lesen/ vnnnd er-
wegen/

Vorrede.

wegen / vñnd nach befindung offenbarer billigkeit / neben andern daran seyn wollet / damit der general Landtag befürdert / vñnd in zwischen vnserer gnedigen geliebten Frau Mutter vñnd vns zum *præiudicio* nichts gestattet oder fürgenommen werde: Da ihr vns dann hingegen sicher vñnd gewiß antrawen möget / das wir hierunter keinem Menschen an seiner Befügung *præiudiciren*, sondern fürnemlich der Landen / auch eines jeden insonderheit Wollfahrt / Ruhe vñnd Auffnehmen zusuchen / die Stände vñnd Vnterthanen bey ihren *Privilegien*, Rechten vñnd löblichen Gewohnheiten handzuhaben / vñnd auff alle vñnd jede Begegnüssen / Leib / Guth / vñnd Blut bey denselben zuzusetzen / endtlich vñnd bestens *Dig resoluirt* vñnd entschlossen seyn.

Wir wollen auch die verhoffte billiche Befürderung vmb Euch vñnd die ewere insonderheit mit Danck vñnd allem guten hinwieder zuerkennen nicht vnterlassen / wie wir euch damit ohne das mit günstigem Willen forderst wol geneigt. Datum Benradt den $\frac{1}{2}$ Apr. Anno 1609.

Wolfgang Wilhelm Pfalkgraffe.

A iij

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

A
v
Su

K
Kon
zeug
einig
lich
Ann

graf
heur
scha
wan
Ele
thur
born
vern

graf
den/



I

Kurtzer Begründter vnd Summarischer Bericht von der Succession, In den Gölchischen / Clevischen vnd Bergischen / auch andern darzu gehörigen Landen / Fürstenthumben / Graff: vnd Herr- schafften.

WIR Durchleuchtige / Hochgeborne Fürst
vnd Herr / Herr Wilhelm / Herzog zu Göllich /
Cleue vnd Bergk / etc. Hochlöblicher Gedecktmis /
hat fünff mit J. S. G. Gemahlin Frawen Maria
Königin zu Hungern / Erzhergogin zu Desterreich / etc. er-
zeugte Kinder / nach sich im Leben verlassen / nemblich einen
einigen Sohn / Herrn Johan Wilhelmen Herzogen zu Göl-
lich vnd Cleue / etc. vnd vier Töchter Mariam Leonoram,
Annam Magdalenam vnd Sybillam.

Als nun die erste / Herrn Albrecht Fridrichen Marge-
graffen zu Brandenburg vnd Herzogen in Preussen / etc. Ver-
heurates worden / hat sie auff Vater: vnd Mutterliche Erb-
schafft renunciert vnd verzicht gethan / mit dem Geding /
wann der Mannliche Stamm der Herzogen zu Göllich vnd
Cleue / etc. abgehen werde / das alsdann alle vnd jede Fürsten-
thumb / Graff: vnd Herrschafften / auff Sie als die Erstge-
borne vnd derselben Eheliche / aus ihrem Leib geborne Erben /
vermög hernach benandten Privilegij, fallen solten.

Die ander Tochter ist Herrn Philips Ludwigen Pfalz-
graffen bey Rhein / Herzogen in Bayern / etc. verheurates wor-
den / welche zwar bey solcher Verheurating zugesagt / nach
empfan-

Summarischer Bericht

2

empfangenem Heuratgut/auff Vätterliches vnd Mütterliche Erbschafft in fauorem des Gölzischen / etc. Manns Stammens vnd mit nachfolgendem Vorbehalt gleichfals Verzicht zuthun / nemblich der gestalt / wann nach Absterben J. F. G. Bruders/des jüngstverstorbenen Herzogen zu Göllich/ Cleve vnd Bergk/etc.vnd desselben Ehelicher Männlicher Leibserben/ die Fürstenthumb/Grass: vnd Herrschafften / mit allen ihren Rechten/ Vnterthanen/Landen vnd Zugehörungen / auff die erstgeborne Schwester/die Herzogin in Preussen fallen solten/ daß alsdann dieselbe schuldig vnd verbunden seyn solte. J. F. G. als der nechstgebornen / vnd den vbrigen jüngern Schwestern/jeder eine gewisse vnd benante Summa Geldes herauszugeben/da es sich aber begeben solte/ daß Hochgemelter J. F. G. erstgeborne Schwester ohne Eheliche aus derselben Leib geborne Erben mit Todt abgienge / daß also dann alle vorgesagte Fürstenthumb/Grass: vnd Herrschafften / sampt derselben Zugehörung/auff Sie/ die nechstgeborne Erblich gefallen seyn sollen.

- Num. 1. Es hat aber Hochernante andere Schwester Fraw Anna Pfalzgräffin bey Rhein / etc. dazumal als die bemelte Zusag geschehen. Von dem Inhalt diß sub num. 1. hiebeyligenden Privilegij, so weyland Keyser Carl der V. Hochlöblicher gedechtnis Anno 1546. Herzog Wilhelmen zu Göllich/etc. vnd dessen Erben gegeben: Hernach auch beyde J. May. Succesores weyland Keyser Ferdinand vnd Maximilian/etc. Hochlöblichsten Andenckens confirmirt vnd bestettigt/ deme auch
- Num. 2. die jetzige Key. May. laut der Beylag num. 2. in keine weg zu derogiren oder zu präiudiciren, sich eekert/ einige Wissenschaft nicht gehabt / welches Privilegium austrücklich vermag/ wenn hochernanter Herzog Wilhelm zu Göllich/ Cleve vnd Bergk/etc. keine Eheliche Männliche Leibserben erzeugte/ oder

Von der Sächsischen Succession.

oder gleichwol Eheliche Manserben mit S. F. G. Gemah-
lin erwärbe/die aber folgendts vber kurz oder lang/ ohne Ehe-
liche Mannliche Leibserben abgiengen/ das alsdann/ so kein
Ehelicher Mannlicher Leibserb von sein Herzogs Wilhelms
S. G. geboren/ mehr vorhanden/ S. F. Gn. Fürstenthumb
Landt vnd Leut/ so von J. May. als dem Römischer Keyser/
vnd dem H. Reich zu Lehen rühren/ auff sein Herzog Wil-
helms Eheliche Tochter / oder wo derselben dazumal keine
mehr im Leben wehre/ auff derselben nachgelassene/ Eheliche
Mannliche Leibserben/ so derselben Zeit im Leben seyn/ fallen
vnd kommen vnd ihnen folgen vnd zustellen sollen/ vnd in sol-
chem fall ihme vnd ihren Ehelichen Mannlichen Leibserben
von der Keyf. May. oder dere Nachkommen am Reich gne-
diglich verlichen werden sollen.

Nach dem nun Hohermelte andere Schwester vnd der-
selben geliebter Herr Gemahel/ Herr Philips Ludwig Pfaltz-
graffe bey Rhein/ von dem Inhalt des obgedachten Keyserli-
chen Privilegij, eigentliche Wissenschaft erlangt / Haben
beyde J. F. G. den ihnen zugemuteten Verzicht der gestalt zu-
thun/nicht vnzeitigs Bedencken gehabt/ Vnd ob wol die Her-
zogin in Preussen/etc. laut der Beylag num. 3. den 27. Aprilis
Anno 1579. darwieder protestiren lassen / in welcher Prote-
station sich J. F. G. selbst auff obbemelt Keyserlich Privile-
gium Successionis expressè gezogen / So haben doch beyde
J. F. G. hingegen gleichfals tolemniter zu protestiren, sich
in omnem euentum nothwendig zuverwahren / auch ihnen
vnd dero Mannlichen Erben ihre Recht vnd Gerechtigkeit
expressè vorzubehalten nicht vnterlassen/ wie solches die sub
num. 4. beygelegte Protestation mit mehrern vnd klaren
Worten ausweist.

Wie dann die Preussische Heurathsbrieff sich auff solch

B

Privi-

Privilegium expressè referiren vnd J. F. G. die Herzogin/etc. zu suchung vñ erlangung des ermelten Privilegij confirmation, gewalt von sich gegeben/ vnd sich in allweg zu solchem Privilegio selbst bekant hat/ vnd da gleich solches alles nicht geschehen were/ so ist doch nicht zuuermuten/ das ihre der Herzogin in Preussen J. G. von dero vbrigen Schwestern einen mehrers Verzicht/ als sie selbst sampt allen Schwestern dero Brüdern / vnd allein S. F. Gn. Ehelichen Männlichen Leibserben geleistet / oder auch ein solche renunciation zubegeren gewest sey/ so J. F. G. selbst nicht zu gutem dem andern J. F. G. Schwestern aber zu nachtheil gereichen sollte.

Vielweniger hette dergleichen Verzicht / der andern Schwestern Männlichen Leibserben / so außberürtem Privilegio bereit Jus quæsitum erlangt / im geringsten præjudiciren könnte / weilen J. F. G. dero Consens nie darzugegeben / die dann auch auff künfftige Fall die der Allmechtige lang verhalten wölle / in diesen Landen vnd dero Zugehörungen / ex tenore & providentia Privilegiorum ad feuda habilitantium, zur Succession, die Anwartsung haben / Aus welchem allem schließlich abzunehmen / das die in der Pfalzgrävisehen vnd Preussischen Heuratsbrieffen gesetzte Leibserben / anders nicht / dann nach außweisung obgedachtes Privilegij, auff die Eheliche Männliche Leibs vnd habilitirte Lehens Erben verstanden werden könnten oder sollten.

Vnd gleichen Vorbehalt vnd Protestation, haben auch die dritte vnd vierdte Tochter gethan / vnter welchen jene weyland Pfalzgraffen Johansen/etc. hochlöblichen Gedechnis / diese aber Marggraff Carl von Burggraff/ze. verheurated wordē.

Dieweil dann nunmehr Hochseligernantes Herzogen Wilhelms zu Gällich vnd Cleve/ze. einiger Sohn / weyland Herzog Johan Wilhelm zu Gällich vnd Cleve/etc. auch Christseligen
ang

Von der Göllichischen Succession.

S

angedenkens/ohn hinderlassung Leibserben/mit Todt abgan-
gen/vnd die Herzogin in Preussē als die Elteste vñ erstgeborne
vnter den Schwestern/gleichfals fast vor einem Jahr/ durch
den zeitlichen Todt/aus dieser Welt abgefördert worden/nach
sich allein Töchter/ vnd keine Mannliche Erben hinterlassen/
So folgt nunmehr vnzweifflich vñ vnwidersprechlich/das die
noch lebende andere Schwester mehr hochernante Frau Anna
Pfalzgräffin bey Rhein/ Herzogin in Bayern/ zu Göllich/
Cleue vnd Bergk/etc. Als nunmehr/ des in Gott verstorbenen
Herzogen elteste Schwester vñnd successivē derselben erstge-
borner Ehelicher Manserbe / Herzog Wolffgang Wilhelm
Pfalzgraffe/etc. in der Succession dieser Land/ Fürstenthumb/
vnd allen ihren Zugehörungen menniglich vorzuziehen/ dann
dieweil zwey vnterschiedliche Privilegia verhanden/ so von die-
ser Succession vnd Erbschafft insonderheit disponiren, dern
eins sub num. 5. hiebey gelegt/vermag/das die Land/Fürsten-
thumb/ Graff: vnd Herschafften/sampt allen derselben Zuge-
hörungen zur ewigen zeiten ganz vñ vnzuerrent bey einander
bleiben/vnd also inKrafft des daselbst eingefürten/vnd von vn-
verdennlichen Zeiten hero/vblich hergebrachten Rechtens des
Maiorats, die Succession allezeit den Eltisten gebühren soll:
Das ander aber/wie obangedeut/nach absterben des Göllichen
vnd Clevischen Mannstambs/des jüngstverstorbenen Herzogē
Schwester vnd derselben Mannliche Leibserben zur Succes-
sion berufft thut/die Herzogin in Preussen aber/nit allein den
Fall nit erlebt/sondern auch keinen Mannlichen Leibserben hin-
der sich verlassen/welche qualitet doch vermög des Privilegij
zur Succession außtrücklich erfordert wird/das Jus maiora-
tus auch mehr nit/als ein einigen/vñ zwar den Eltistē zur Suc-
cession, nach Inhalt des Privilegij recht habilitirter Erben
admittirt vnd zuläßt/vnd dann die andere Schwester/ so bald

Num. 5.

W ij

sie



sie die Priuilegij Inhalt berichtet/ desselben vigor durch of-
fentliche Protestation, wie gemelt / sich reserviren lassen/
vnd niemals desselben verzeihen wollen/ oder zu Präiuditz
dero Mannlicher Leibserben verzeihen konten / die Röm. Key.
May. auch zu vollziehung vnd handhabung mehr angezog-
nen Privilegij, in Krafft dero mit den Churfürsten auffge-
nommener Capitulation, sonderbar verbunden / vber das
auch zu Recht versehen / wann ein Lehensherr die Lehen für
apert anspricht/ dessen aber die Erben nicht gestendig/ das der
Lehensherr schuldig dasselbig zuvorderst gegen den Erben or-
dentlich außzuführen / vnd als die ansprechliche Lehen de ma-
nu hæredum zuempfangen/ so folgt vnwidersprechlich / das
weder J. May. noch der Herzogin in Preussen nachgelassene
Tochter / noch auch des in Gott ruhenden Herzogen jüngere
Schwester / dieser Succession befugt / viel weniger mit eini-
gem Zug oder rechtmessigen Schein/ die dieser Zeit noch le-
bende eltiste vnd auff diesen Fall vnverziegne Schwester Frau
Anna Pfalzgräffin/ etc. vnd derselben Eheliche Mann-
liche Leibserben/ an ihren erlangten Rechten hin-
dern oder mit Zug verkürzen
könten.



Folgen

Solgen jetzt die Beylagen deren in diesem Bericht gedacht wird.

PRIVILEGIUM IMPERATORIS
CAROLI V.

WIR Carol der Fünffte von Gottes Gnaden Num. 1.
erwelter Römischer Keyser zu allen Zeiten mehrer
des Reichs in Germanien/ etc. Bekennen öffentlich
vnd thun kundt allermenniglichen mit diesem Brieff/ Als jeso
der Hochgeborne Herzog zu Göllich/ Cleve vnd Berg/ Graff
zu der Marck vnd Ravensperg/ Herr zu Ravensstein vnser lieber
Schwager vnd Fürst: Des Durchleuchtigsten Großmechtigste
Fürsten vnd Herrn/ Herrn Ferdinanden Römischen/ zu Hun-
gern vnd Böhmeib König/ vnserer Freundlichen lieben Bru-
ders Tochter die Durchleuchtige Hochgeborne Fürstin/
Fraw Maria geborne Königin zu Hungarn vnd Böhmeib/
Herzogin zu Desterreich/ vnserer freundlichen lieben Ruh-
men/ nach Göttlicher vnd heiligen Christlichen Kirchen Ord-
nung vnd dem Sacrament der heiligen Ehe genommen/ vnd
vns demnach demütiglichen angeruffen vnd gebeten hat/ das
wir S. L. vnd derselben Gemahlin/ von Keyf. May. Macht
vnd Gewalt/ die besondere Gnad vnd Freyheit zugeben gne-
diglichen geruheten/ Wann es sich gefügte daß Er bey vnd
mit gemelter Gemahelin vnserer Ruhmen/ in der wehrenden
Ehe nicht Sohn/ sondern allein oder doch gleichwol Sohn
oberkämen/ die aber vor den Töchter oder vor derselben Ehe-
lichen Leibserben ohn Eheliche Mannliche Leibserben Todts
halben abgiengen/ das alsdann auff die Töchter so von ihme
vnd gedachter vnserer Ruhmen seiner Gemahelin Eheli-
chen

- „ chen geborn/ alle vnd jede S. L. Fürstenthumb / Graff: vnd
 „ Herschafften / Landt vnd Leuth/ die von vns als Römischen
 „ Keyser vnd dem heiligen Reich zu Lehen rühren/ fallen/ kom-
 „ men vnd zustehen sollen / sie auch dieselbe Lehen durch ihre
 „ Träger zuempfangen tauglich vnd geschickt sein/ ihnen vnd
 „ ihren Ehelichen vnd Mannlichen Leibserben von vns vnd
 „ vnsern Nachkommen am Reich zu Lehen verlichen werden
 „ sollen.

Als haben wir angesehen die mannigfaltige getreue vnuerz-
 drossene vnd willige angenehme Dienst/ die der bemelter vnser
 Schwager Herzog Wilhelm vnd seine Voreltern vnsern
 Vorfahren am Reich vnd vns so oft vnd dick gethan haben/
 vnd S. L. noch teglich thut/ vnd fürter zuthun sich erbeut/ auch
 wol thun kan vnd mag/ vnd auch von wegen der sonderlichen
 Gnaden die wir zu ihme vnd ermelter vnser Ruhmen/ S. L.
 Gemahel tragen vnd haben/ Darumb mit wolgedachtem
 Muth/ gutem statlichem Raht/ vnd mit rechtem Wissen/ dem
 obbemelten vnserm Schwager Herzog Wilhelm vnd seinen
 Eheleibs Erben/ von ihme mit gedachter vnser Ruhmen Kö-
 nigin Maria Ehelichen erworben/ diese besondere Gnad vnd
 Freyheit gegeben vnd verlichen/ wir geben vnd verleihen auch
 ihnen dieselbe von Röm. Key. May. Macht vollkommenheit
 wissentlich in Krafft dieses Brieffes / als wenn es sich fügen
 würde/ das gedachter Herzog Wilhelm mit obgedachter S.
 L. Gemahelin vnser Ruhmen keinen Mannlichen Ehelichen
 „ Leibs Erben vberkame/ oder gleichwol Mannliche Leibserben
 „ mit J. L. erwürben/ die aber nachgehends vber kurz oder lang
 „ ohne Eheliche Leibserben abgiengen/ das alsdann / so kein
 „ Mannlich Eheliblich Erbe / von seiner Herzog Wilhelm L.
 „ Erben mehr vorhanden ist/ obangeregte S. L. Fürstenthumb/
 Land vnd Leute/ die von vns als Römischen Keyser vnd dem
 heiligen

Von der Gültigen Succession.

o

heiligen Reich zu Lehen rühren auff sein Herzog Wilhelm
Ehlichen Töchtern/ vnserer lieben Mühmen Ehlich erwor-
ben/ oder wo derselben keine dazumal im Leben were/ vnd aber
von einer oder mehr Ehlich geborne Leibs Erben vorhanden
weren/ alsdann auff dieselben S. L. Töchtern nachgelassene
Ehliche Mannliche Leibs Erben so derselben Zeit im Leben
sein/ kommen/ oder ihnen folgen oder zustehen sollen/ vnd in
solchem Fall ihnen vnd ihren Ehlichen Mannlichen Leibs-
erben/ da sie deren einige hinder ihnen verlassen/ von vns oder
vnsern Nachkommen/ am Reich gnädiglich verlihen wer-
den sollen.

Vnd gebieten darauff allen vnd jeden vnsern vnd des heili-
gen Reichs Churfürsten/ Fürsten/ Geistlichen vnd Weltlichen
Prälaten/ Graffen/ Freyherrn/ Rittern/ Knechten/ Haupt-
leuten/ Landtvögten/ Bisthommen/ Pflegern/ Verwaltern/
Amptleuten/ Schultheissen/ Burgermeistern/ Gemeinden/
vnd sonsten allen andern vnsern vnd des heiligen Reichs Un-
derthanen vnd getrewen/ in was Würden/ Stand oder Be-
sens die sein/ ernstlich vnd vestiglich von Röm. Kayf. May.
Macht/ mit diesem Brieff/ das die obgenandten vnserer lieben
Schwagern Herzog Wilhelmen/ vnd seine Erben bey solcher
Gnaden vnd Freyheit genslich vnd getrewlich bleiben/ derselbe
ganz vnd gar gebrauchen vnd genieffen lassen/ sie daran nichts
verhindern noch bekümmern/ noch jemand andern zu thun ge-
statten/ in keinerley weise noch wege/ als lieb einem jeden seye
vnserer vnd des heiligen Reichs schwere Ungehad vnd Straff
zu vermeiden/ Dann wo jemand were/ der wieder diese geschrie-
bene vnserer Gnad vnd Freyheit freventlich thete / oder zuthun
vnterstünde/ der oder dieselben sollen in vnser vnd des heiligen
Reichs schwere Ungehad vnd zu rechter Poen vnd Straff
hundert Mark lötiges Goldes verfallen seyn/ halb in vnserer
des

Summarischer Bericht

Des heiligen Reichs Cammer vnd den andern theil obbemeltent
 Herzog Wilhelmen oder seinen Erben / so also weder obbe-
 schriebene vnser Gnad vnd Freyheit beschwert / verhindert
 vnd bekümmert seyn oder angefochten werden genzlich vnd
 vnnachlässig zu bezahlen: Das meinen wir ernstlich mit Br-
 kundt dieses Brieffs besigelt / mit vnserm Keyserlichen an-
 hängenden Insigel. Geben in vnserer vnd des heiligen Reichs
 Stadt Regenspurg / den 19. Monatstag Julij / nach Christi
 vnser lieben HERRN Geburt / tausent fünffhundert sechs
 vnd vierzig / vnser Keyserthumbs im 26. vnd vnserer Reiche
 im 31. Jahre.

CONFIRMATIO IMPERATORIS
 MAXIMILIANI II.

WIR Maximilian der Aunder von GOTtes
 Gnaden / erwelter Röm. Keyser zu allen zeiten / me-
 des Reichs / etc. bekennen öffentlich mit diesen Brieff /
 vnd thun kundt allermenniglich / das vns der Hochgeborne /
 Wilhelm Herzog zu Gütlich / Cleve vnd Bergk / Graff zu der
 Marek vnd Ravensperg / Herr zu Rauenstein / vnser lieber
 Oheim / Schwager vnd Fürst / ein Privilegium, so sein Lieb
 von weyland dem Allerdurchleuchtigsten Fürsten vnd Herrn
 Carin dem fünfften Römischen Keyser / vnserm lieben Herrn
 Vetter vnd Schwehern hochlöblicher Gedächtnis / erwor-
 ben / gehorsamlich vorbringen lassen / darinn Ihre Keyf. May-
 jestgedachtem vnserm lieben Oheim / Schwager vnd Fürsten /
 Herzog Wilhelmen zu Gütlich / diese besondere Gnad vnd
 Freyheit gethan vnd gegeben / Also wenn es sich fügen würde /
 das sein Lieb mit der Durchleuchtigen Hochgebornen Fürstin /
 Frawen Maria geborne Königin zu Hungarn vnd Böhemb /
 Erbz

Ersherkogin zu Oesterreich / Herkogin zu Burgundi / &c. vnd
Gräffin zu Tyrol / &c. Unser freundlichen lieben Schwester /
seiner lieb Gemahel / keinen Ehelichen Mannlichen Leibser-
ben erzeugte / oder gleichwol Eheliche Mannliche Leibserben
mit ihrer Lieb erwürbe / die aber folgendts vber kurz oder lang /
ohne Ehlliche Mannliche Leibserben abgiengen / daß alsdann /
so kein Ehelicher Mannlicher Leibserb / von sein Herkog Wil-
helms Leib geboren / mehr fürhanden ist / seiner Lieb Fürsten-
thumb / Land vnd Leut / so von ihrer Majestat als domals
Römischen Keyser / vnd dem heiligen Reich zu Lehen rühren /
Auff sein Herkog Wilhelms Eheliche Töchteren mit bemelter
vnsrer lieben Schwester / Königin Maria / seiner Lieb Gemahel
Ehelichen erworben / oder wo derselben keine dazumal im Le-
ben / vnd aber von einer oder mehr Ehelich geboren / Leibserben
vorhanden weren / alsdann auff derselben seiner Lieb Töchtern
nachgelassene Eheliche Mannliche Leibserben / so derselben
zeit im Leben sein / fallen / kommen / vnd ihnen folgen vnd zu-
stehen sollen / vnd in solchem Fall ihnen vnd ihren Ehelichen
Mannlichen Leibserben / wo sie dern einige hinder ihnen ver-
liessen / von ihrer Keyserlichen Majestat oder ihren Nachkom-
men / am Reich zu Lehen gnediglich verliehen werden sollen /
alles ferners Inhalts angeregtes Keyser. Priuilegii, so von
Wort zu worten hernach geschrieben stehet vnd also lautet.

WIR Carl / &c. Vnd vns darauff demütiglich ange-
sucht vnd gebeten / daß wir / als jetzt Regierender Rö-
mischer Keyser seiner Lieb solch erlangt Keyserlich
Priuilegium, Gnad vnd Freyheit zuverneuren / zu confir-
ren. Zu bestetigen vnd zubekrestigen gnediglich geruhen / In
massen seiner L. dasselb Priuilegium jüngst hiebevör / von wei-
land dem Allerdurchleuchtigsten Fürsten / Herrn Ferdinand /
C Rōmi-

Römischen Keyser / vnserm geliebten Herrn vnnnd Vattern/
hochmilder seliger Gedechnis / auch confirmirt vnd bestetigt
worden / des haben wir / angesehen des bemelten vnser lieben
Dheims / Schwager vnd Fürsten / Herzog Wilhelm zu Gū-
lich fleissig vnnnd zünlich bitten / auch die mannigfaltigen / ge-
trewen / angenehmen / nützlichen vnd wolersprießlichen Dienst /
so seiner Lieb Voreltern vnd sein Lieb selbst / vnsern löblichen
Vorfahren / Römischen Keysern vnd Königen / auch vns vnd
dem H. Reich / offte vnd dieß bewiesen haben / vnd S. L. vns noch
täglich thun / vnd fürbaß hin / zuthun vrbietig ist / auch wol
thun mag vnd soll / vnd darumb mit wolbedachtem Muht / gu-
tem zeitigem Raht vnd rechtem Wissen / gedachten vnserm lie-
ben Dheim / Schwager vnd Fürsten / obeingeleibt Keyserlich
Priuilegium, Gnad vnd Freyheit gnediglich erneuert / con-
firmirt, bestetigt vnd bekräftigt / erneuere / confirmiren, be-
stetigen vnd bekräftigen die auch von Römischer Keyserlicher
Macht vollkommenheit hiemit wissentlich in krafft diß Brieffs
vnd meynen / setzen vnd wollen / daß solch Priuilegium in allen
seinen Worten / Clausuln / Puncten / Articuln / Meynung vnd
Begriffungen / ganz krefftig vnd mächtig sein / stet vnnnd vest
bleiben vnnnd gehalten werden / vnd mehrbenanter vnser lieber
Dheim / Schwager vnd Fürst / Herzog Wilhelm zu Gūlich
vnd seiner Lieb Eheliche Leibserben / sich dessen nach seinem
Inhalt würcklich erfreuen / gebrauchen / genießsen sollen vnd
mögen / von allerminiglich vnuerhindert / Vnd gebieten dar-
auff allen vnd jeglichen Churfürsten / Fürsten / Geistlichen vnd
Weltlichen / Prælaten / Grafen / Freyen / Herrn / Rittern /
Knechten / Landshauptleuten / Landtrögten / Hauptleuten /
Vizthommen / Trögten / Pflezern / Verwäsern / Amptleuten /
Schultheissen / Bürgermeistern / Richtern / Râthē / Bürgern /
Gemeinden / vnd sonst allen andern vnsern vnnnd des heiligen
Reichs

Reichs Unterthanen vnd Getrewen/ von obberürter vnser
 Keyf. Macht ernstlich vnd vestiglich mit diesem Brieff / vnd
 wollen daß sie offtbemeiten vnsern lieben Schwager vnd Für-
 sten Herzog Wilhelmen zu Gällich vnd seiner Lieb Erben/bey
 obbegriffener Keyserlicher Gnad vnd Freyheit/ vnd dieser vn-
 ser Confirmation genzlich vnd beruhiglich bleiben/vnd der-
 selben gebrauchen vnd geniessen lassen / sie daran nit verhin-
 dern/noch darwieder betrüben/bekümmern/ oder beschweren/
 noch des jemandts andern zuthun gestatten / in kein weiß noch
 wege/als lieb einem jeden sey / Vnser vnd des Reichs schwere
 Ungnad vnd Straff/darzu die Doen in obbeschriebenem wey-
 land vnsern lieben Herrn Veters vnd Schwehers Keyser
 Carls hochmilder Gedechnis / Begnadungsbrieff bestimpt/
 zuvermeiden/die ein jeder/so oft er freventlich hiewider thete/
 vns halb in vnser vnd des Reichs Cammer / vnd den andern
 halben Theil vielben mit vnserm lieben Vheimb/Schwager
 vnd Fürsten / Herzog Wilhelmen zu Gällich oder seinen Er-
 ben / so also wieder obberürte Gnad vnd Freyheit beschwerte
 vnd betrübt würden / vnablässlich zubezahlen / verfallen seyn
 solle/ Das meynen wir ernstlich mit Vrkundt diß Brieffes/be-
 siegelt mit vnserm Keyserlichen anhangenden Insiegel. Ge-
 ben in vnser vnd des heiligen Reichs Stadt Augspurg/ am 21.
 Tag des Monats Aprilis, nach vnsern lieben HERRN Ge-
 burt 1566. vnserer Reiche des Römischen im vierdten/
 des Hungerischen im dritten/vnd des Böhemi-
 schen im achthenden Jahren.

Zehnter Keyserlichen Majestat
Resolution, &c.

Num. 2. **D**ER Römischen Keyserlichen Majestat / vnserm Allergnedigsten Herrn / ist nothdürfftig fürgebracht / was der Durchleuchtige Hochgeborne Fürst / Herz Philips Ludwig / Pfalzgraffe bey Rhein / Herzog in Bayern / Graff zu Veldenz vnd Spanheim / Abermals wegen Confirmation eines Keyserlichen Priuilegii, so von weyland Keyser Carln dem fünfften Christmildestem angedenckens / damahls Herzog Wilhelm zu Göllich / auch seliger Gedechnis erlangt / gehorsamlich gesucht / oder da S. S. G. hierinnen der Zeit von ihrer Keyser. Mayt. je nicht willfahrt werden kan / jedoch vnterthenig gebeten / daß zum wenigsten Sie in mittels durch einen Schriftlichen Schein de non præiudicando versehen vud verwahrt werden möchte / Darauf lassen ihre Keyser. Mayt. sein Fürstliche Gnade wiederumb gnediglich erinnern / Ihr werde vnentfallen seyn / was auff hieuoriges gleichmessiges anhalten von andern Orten auch deßhalben begert worden / vnnnd aus was erheblichem / wichtigen Bedencken / Ihre Keyser. Mayt. dero Erklärung darüber besorgende weiterung zuuerhüten / differiert vnnnd verschoben / Derowegen vnd dieweil eheberührte / Umbstendte vnnnd bedencken noch vorhanden / so sehen Ihr Keyser. Mayt. nicht / wie sie dishmals mit obangeregter Confirmation seine S. G. willfahren mögen / Inmassen aber J. Keyser. Mayt. sich schon öffters / gegen sein Fürstlichen Gnaden / vnd allen deßwegen angebenen interessirten ins gemein erkläret / daß ihre Majestat in Göllichischen Sachen / niemandt ichts gedenccken zu præiudiciren oder zu entziehen / Also hat es auch der Confirmation

firmation halb/eine gleiche meynung/ Darnach seine Fürst-
Gnade sich zurichten/vnd bleiben Ihrer Key. May. derselben
mit fordern Keyserlichen Gnaden vnnnd allem guten wolge-
wogen.

Signatum Prag vnter Ihrer Mayt. auffgedruckten Se-
cret Insigel den zwanzigsten Tag Martii, Anno sechszehen-
hundert vnd im andern.

Rudolff &c.
L. S.

N. Corraduz

Alb. Mechl.



Preussische Protestation wider Herzog
Philips Ludwigen Pfalzgraffens Gema-
helin gethanen verzig.

In dem Namen der vntheilbarlichen Drey-
faltigkeit Amen. Kundt vnnnd offenbahr sey Aller-
menniglich durch diß gegenwertige Instrument vnd
Brkunt / daß in dem Jahr als man schreibt vnnnd zehlt von
der heylsamen Geburt Jesu Christi tausent fünffhundert
vnd in dem neun vnd siebenzigsten/in dem siebenden d' Römer
Zinßzahl zu Latein Indictio genant/ bey Zeiten/ herrschung
E iij vnd

vnd Regierung des Allerdurchleuchtigsten / Großmechtigsten
 vnd Vnüberwindlichsten Fürsten vnd Herrn / Herrn Rudol-
 phi des andern / erwählten Römischen Keyfers zu allen zeiten
 mehrer des Reichs in Germanien zu Hungern / Böhemb/
 Dalmatien / Croatten vnd Schlawonien / 2c. König / Erzher-
 zog zu Oesterreich / Herzog zu Burgundt / Steyer / Cärndten/
 Crain vnd Würtemberg / 2c. Graffen zu Tyrol / 2c. Vnsers
 Allergnedigsten Herrn / Ihrer Key. May. Römischen Reichs
 im vierdten / des Hungarischen im neundten / des Böhemischen
 im vierdten / 2c. Auff Montag den 27. Monats Tag Aprilis,
 vor Mittag / zwischen 7. vnd 8. Vhren / in der Fürstlichen
 Stadt Newburg / in des Ehrhafften vnd Fürnehmen Georg
 Friedels des Gastgebers vnd Bürgers daselbst gewöhnliche Be-
 hausung / am Marckt gelegen / in der obern Stuben deren Fen-
 ster gegen den Marckt gerichtet sein / erschienen vor mir Nota-
 rio vnd gezeugen hernach bemelt / die Edlen / Ehrvesten vnd
 Hochgelerten / Herz Ludwig Keutter / Hauptman zu Newen-
 haus vñ Baldaw / vnd Paulus Krüger / der Rechten Doctor /
 als Fürstliche Preussische Abgesandten / vnd hetten in ihren
 Händen ein Paptren Protestation Zettel / mit bitt / das ich
 Notarius den vor den Gezeugen öffentlich verlesen vnd ihme
 als dann eines oder mehr offen Instrument darüber machen
 wolte / der alsbald öffentlich verlesen / von Wort zu worten / al-
 so lautend. Nach dem die Eheberedung zwischen dem Durch-
 leuchtigen Hochgebornen Fürsten vnd Herrn / Herrn Albrecht
 Friderichen / Marggraffen zu Brandenburg / in Preussen / zu
 Stetin / Pommern / der Cassuben vnd Wenden / 2c. Herzoge /
 Burggraffen zu Nürnberg / vnd Fürsten zu Rügen / vnseren
 gaedigen Fürsten vnd Herrn / 2c. vnd derselben seiner Fürst. Gn.
 geliebten Gemahlin / der auch Durchleuchtigen vnd Hoch-
 gebornen Fürstin vnd Frawen / Fraw Maria Leonora gebor-
 nen

nen Herzogin zu Göllich/Cleve vnd Berg/ Marggräffin zu Brandenburg/in Preussen/2c. Herzogin/dahin gerichtet vnd verglichen/ Das wann sich der Fall zugetragen (welchen Gott gnediglich verhüten wölle) daß Ihre Fürstliche Gnaden der Herzog zu Göllich vnd derselben HerzSöhne Eheliche Leibserben/ mit Tode abzienge/ daß alsdann alle derselben HerzSöhne Fürstenthumben Göllich/Cleve vnd Berg/die Graffschafften Marck/Rauensperg vnd andere Herzligkeiten/sampt allen Gütern/ein:vnd zugehörung/an:vnd zufälligen Gerechtigkeiten/so ihre Fürstliche Gnade jeko haben vnd besitzen/vnd was ihre Fürstliche Gnade oder derselben Mannliche Erben hinder sich verlassen würden/nichts außgeschlossen/mit Landen/vnd Leuten/wie Ihrer Fürstlicher Gnaden vnd derselben Mannliche Erben das gebrauchet oder gebrauchen mögen/an Hochgedachte Ihre Fürstliche Gnaden elteste Tochter Frau Maria/2c. Hohermelten Herrn Albrecht Friderichs Herzogen in Preussen/2c. Gemahelin/vnnd ihrer beyder Leibserben/ob sie die mit einander zeugen würden/Krafft vnd nach Inhalt darüber hievor erlangten vnd bestetigten Keyserlichen Priuilegiums kommen vnnd geerbet seyn solten/daran sich dann die Landtschafften auch zuhalten/vnnd darauff jederzeit wann eine von den andern jungen Fräwlein ihrer Fürstlicher Gnaden Töchtern verheurathet würde/gebürliche genugsame Verzichtsbrieffe bald in der Heurathshandlung (darbey Hochernanten seiner Fürstlichen Gnaden der Herzog zu Preussen/2c. Ihre Gesandten auch haben sollen) vnd ehe dieselbigen vollzogen vnd auffgerichtet/bey den Ihren Fürstlichen Gnaden Herzog vnd Herzoginnen in Preussen/2c. zugestellt werden sollen/vnd aber in voriger deß auch Durchleuchtigen vnd Hochgebornen Fürsten vnd Herrn/Herrn Philips Ludwigen Pfalzgraffen bey Rhein/ Herzog in Bayern vnd

vnd Graff zu Beldens vnd Sponheim / vnd derselben Gemahlin / der auch Durchleuchtig vnd Hochgebornen Fürstin vnd Frauen / Frauen Anna Herzogin zu GÜlich / Cleve vnd Bergk / re. Pfalzgräfin bey Rhein vnd in Bayern / re. Herzogin damals getroffenen vnd verhandelten Eheberedung nicht allein hochgedachter Ihrer Fürstliche Gnaden der Herzog vnd Herzogin in Preussen / re. Ihre Gesandten nit darbey gehabt / Sonder auch die verziht hochgemelten Ihrer Fürst. Gnaden Pfalzgräfin Anna in specie auff alle Fälle des Vaterlichen vnd Mütterlichen antheilsherührenden vñ belangenden Erbes vnd Anfalls / vermög vnd nach Inhalt der zwischen hochgemelten J. F. G. dem Herzogen zu GÜlich / re. vnd dem Herzog vnd Herzoginnen in Preussen / re. Heuratshandlung nit gestellet / auch dero zwischen auch hochgedachtem Ihrer Fürst. Gnaden Pfalzgraffen Philips Ludwigen / re. vnd derselben Gemahlin gepflogenen Eheberedung nicht allermassen ebenförmig vnd gemäß zu seyn sich ansehen lest. Vnd ob wol hievor vnd jetzt vmb enderung oder erklerung derselben Verziht mehrmals freundlich vnd fleissig gebeten / vnd ansuchung gethan / jedoch solches bis dahero nit geschehen / sonder viel mehr jetzt gänzlich vnd endlich abgeschlagen / daraus dann künfftig allerhand Irthumb / Zweyffel vnd Mißverstandt herkommen vnd entspringen möchten / auch nichts destoweniger obangedeuten Preussischen Heuratshandlung nicht geringen Eintrag geschehen künften / darzu dann Hohermelten J. F. Gn. dem Herzog vnd Herzoginnen in Preussen keines weges stillschweigen solches zu belieben oder zu verwilligē gebüren wolle. Als thun anstatt vnd von wegen beyden Ihrer Fürst. Gnaden des Herzogen zu Preussen / re. Herrn Curatorn vñ nächsten verwanten Vettern / des auch Durchleuchtigen vnd hochgebornen Fürsten vnd Herrn / Herrn Georg Friederichen /
Marg-

Marggraffen zu Brandenburg / in Preussen / zu Stetin /
 Pommern / der Cassuben vnd Wenden / auch in Schlesien / zu
 Jägerndorff / &c. Herzogen / Burggraffen zu Nürnberg / vnd
 Fürsten zu Rügen / vnser auch gnedigen Herrn Befelch / vnd
 darauff habenden gnugsamen Vollmacht / wie hiemit in bester
 Form / weiß oder gestalt / wie solches zu recht am freestigste ge-
 schehen kan / sol oder mag / ganz zierlichen bedingen vnd Pro-
 testirn. Da künfftig aus vorberürten vnd dergleichen Ver-
 zicht einiger Irthumb / Zweyffel oder Mißverstandt einfallen
 möchte / oder würde / dardurch ihre Fürstlichen Gnaden des
 Herzogen vnd Herzoginnen zu Preussen / &c. habenden Ge-
 rechtigkeit vnd Heuratshandlung einige Beschwer / Einbruch
 oder Nachtheil geschehen könnte / daß ihre Fürstliche Gnaden
 darin keines weges tacite oder expresse verwilligt oder Con-
 sentirt, noch verwilligen oder Consentirn wollen / sondern
 ihnen ihre erlangte habende Gerechtigkeit / als ob die Verzicht
 gebürlicher weiß geschehen were / in alleweg vorbehalten / vnd
 sich derselben keines weges wie das immer beschehen können
 oder mögen begeben haben / dauon wir abermal hiemit zierlich
 protestiren vnd bedingen thun / &c. Vnd bitten euch Nota-
 rium vnd die Gezeugen / dieser protestation eingedenck zu-
 seyn / vnd vns hierüber eines oder mehr Instrument vnd Br-
 kundten mit zutheilen / alles zierlicher Form / des ich dann No-
 tarius tragenden Ampts halben / nicht weigern sollen oder mö-
 gen. Nach verlesung solcher Schrift / antworten die Herrn
 Gesandten / die protestation verlesen were / in sich hielte vnd
 vermöcht / also wolten Sie die Herren abgesandten hiemit in
 bester Form mich gebeten / vnd mich meines Ampts requirirt
 haben / in gegenwertigkeit der Gezeugen / als die Erbarn vnd
 Fürnehmen Hans Gladerer des Rahts / vnd Jörg Jäger bey-
 de Bürger allhie zu Newburg / Insonderheit darzu beruffen
 vnd

D

vnd



Summarischer Bericht

vnd erbeten/ Darumb ich Notarius den Herren Abgesandten Ampts vnnnd Eydtspflicht halben Brkuntt zugeben mich erboten/ vnd hiemit gethan habe. Geschehen seyn diese Dinge in vnnnd vnter der Zahl Christi / Indictio, Keyf. Regierung/ Monats/ Tags/ Stund vnd statt hieoben beschriben/ in gegenwertigkeit obgenanter Gezeugen.

Vnd dieweil Ich Gedeon Kentner Bürger zu Schwäbischenwördt Augspürger Bisthums vnd aus Römischer Keyserlicher Majestat Authoritet vnd Gewalt ein offenbahrer geschworne Notarius bey obgehörter vnd inserirter protestation sampt gemelten Gezeugen eigener Person gewesen/ diß alles also geschehen seyn/ gehört / hab ich darumb diß offen Instrument darauß gemacht / in diese offene Form gebracht vnd redigirt mit meiner eignen Hand geschriben vnd unterschriben / mit meinem Lauff vnd Zunahmen auch gewöhnlichem Notariat Zeichen bezeichnet/ als ich dann zu Brkuntt vnd glaubwürdiger gezeugnus aller obgeschriebener Ding darzu sonderlich beruffen ernstlich requirirt gebeten vnd erbeten.



Zm

Im Namen der Ewigen Allmächtigen vnd
Untheilbaren Dreyfaltigkeit/Amen.

RUndt vnd zuwissen sey Jedermenniglichem/
denen diß offen Instrument fürkömpt / das nach Nu. 4.
vnsers lieben HERRN Jesu Christi Geburt 1579.
Jahr / in der 7. Römer Zinszahl bey Regierung des Aller-
durchleuchtigsten / Großmechtigsten / Unüberwindlichsten
Fürsten vnd Herrn / Herrn Rudolphen des andern erwählten
Römischen Keyfers zu allen zeiten mehrer des Reichs in Ger-
manien / zu Hungern / Böhemen / Dalmatien / Croatien vnd
Schlauonien / 2c. König / Erzherzogen zu Oesterreich / Her-
zogen zu Burgundi / Steyer / Kernten / Crain vnd Wür-
temberg / Graffen zu Tyrol / Vnsers allergnedigsten Herrn
ihrer Römischen Keyserlichen Majestat Keiche des Römi-
schen im vierdten / des Hungarischen im siebenden / vnd des
Böhemischen im vierdte Jahr / im Monat Aprili, am Dien-
stag den 28. desselben Monats vor Mittag nach acht Uhren
zu Newburg an der Thonaw in des Edlen vnd Besten Herrn
Andreas Fuchsen von Binbach zu Mören / 2c. Fürstlichen
Pfalzgräffischen Stadthalters daselbst Behausung / in der
vndern Stuben in mein des vnterschriebenen Notarii, vnd der
hernach benannten hierzu beruffenen Gezeugen gegenwertigkeit
vor Ehrngedachten Herrn Stadthalter / auch dem Ehrnvesten
vnd Hochgelerten Herrn Tobia Zörern der Rechten Doctorn
vnd Pfalzgräffischen Raht / als darzu von dem Durchleuch-
tigen Hochgebornen Fürsten vnd Herrn / Herrn Philips Lud-
wigen Pfalzgraffen bey Rhein / Herzogen in Bayern / Graf-
fen zu Beldens vnd Spanheim / meinem gnedigen Fürsten

D ij

vnd

vnd Herrn insonderheit Deputirten vnd verordneten erschienen seind der Edel auch Hochgelerte vnd Ehrveste Ludwig Kauter Hauptman zum Neuenhaus vnd Baldaw / vnd Paulus Krüger der rechten Doctor als Fürstliche Marggräffische Brandenburgische abgesandte Rähte / sampt einem Notario vnd zwen Gezeugen / vnd hat ermelter Herr Doctor Krüger mündtlich fürbracht.

Nach dem sie die Abfertigung auff ihr angebrachte Werbung vorgestriges Tages bekommen / die ihnen auch hernach Schriftlich zugestelt worden / so theten sie sich gegen hochgemeltem vnserm gnedigen Fürsten vnd Herrn / solches gnedigen erzeigens für ihre Person vnterthänig bedancken / dieweil sie aber ihnen den Herrn verordneten hievor zu erkennen gegeben / daß sie von dem Durchleuchtigen Hochgeborenen Fürsten vnd Herrn / Herrn Georg Friedrichen Marggraffen zu Brandenburg / in Preussen / zu Stetin / Pommern / der Cassuben vnd Wenden / auch in Schlesien zu Jägerndorff Herzogen / Burggraffen zu Nürnberg / vnd Fürsten zu Rügen ihrem gnedigen Fürsten vnd Herrn befehl hetten / im fall man ihnen mit abschlägiger Antwort / also / wie beschehen begegnen würde / daß sie darwieder vor Notarien vnd Gezeugen protestiren vnd deswegen gebürliche Instrumenta verfertigen lassen solten / so wolte ihnen nicht anders gebühren dann solchem ihrem Befehl nachzukommen / hetten derwegen nach Inhalt ihrer instruction durch gegenwertigen Notarien ein Instrument auffrichten lassen / mit freundlichen bitten / sie die Herrn verordnete wolten dasselbe von ihnen annemen / vnd ihren Fürstlichen Gnaden vberantworten.

Auff solches die Fürstliche Pfalzgräffische durch obgenannten Herrn Doctor Zorer wiederumb anzeigen lassen / wie wol sie für ire Personen diß der Fürstlichen Marggräffischen beger

beger vnd fürbringen für vnnotwendig hielten / so wolten sie
 doch das Instrument verlesen hören / vnnnd sich darauff was
 ihres gnedigen Fürsten vnd Herrn notturstt erfördern würde /
 ferner der Gebühr erklären. Nach solchem hat der vorgedachte
 Notarius den begriff des verfertigten Instruments öffentlich
 verlesen / vnd ist auff solches nach beyseitsstretung vnd kleiner
 Vnderredung der Fürstlichen Pfalzgräffischen / durch bemel-
 ten Herrn Doctor Zöhler weiters fürgebracht / daß sie die
 Herrn verordnete sich nichts weniger als solches vnnotwen-
 digen protestirens versehen / wüsten auch wol daß es ihrem
 gnedigen Fürsten vnd Herrn Pfalzgraffen Philips Ludwigen
 zu sondern frembden gereichen würde / in betrachtung daß ihre
 F. Gn. in diesem Fall alles das jenige so sich gebürt / vnd sie zu
 thun schuldig / geleistet hetten / daß sie auch gegen beyden Für-
 sten / Marggraff Georg Friederich / 2c. Fürst. Gnaden sich
 deshalb also erkläret / daß verhoffentlich vnnnd der Billigkeit
 nach Ihre Fürstliche Gnaden damit zu frieden vnnnd begnügt
 gewesen seyn solten / zu dem vñ vber solches / so hette sich der Fall
 noch nicht begeben / vnd verhoffen J. F. Gn. der Allmächtige
 werde denselben gnediglich behüten / derhalben es auch dieses
 vnnotwendigen protestirens jeziger Zeit gar nicht bedörfft /
 dieweil aber dieselbe also de facto vnd ohne alle fug oder Recht
 beschehen / müßt vnd wolte man sie in irem Inwert verbleiben
 lassen / doch wolten sie die abgeordnete im Namen vnd von we-
 gen ihres gnedigen Fürsten vnd Herrn solcher vnnotwendigen
 protestation hiemit in meliori forma als solches geschehen
 sol oder mag / widersprechen / auch ihrem gnedigen Fürsten
 vnd Herrn Pfalzgraff Philips Ludwigen / desgleichen ihrer
 Fürstlichen Gnaden geliebten Gemahel vnd dero Erben auff
 zukünftige Fall / die der Allmächtige gnediglich behüten wolle /
 alle dero Rechte vñ Gerechtigkeiten / vnd sonderlich das Benefi-

cium des Keyserlichen Priuilegii successionis außstrücklich vorbehalten haben / dessen sie sich zum zierlichsten bedingt haben wolten. Begerten darauff an mich den Notarien vnd die Gezeugen / daß wir solcher geschenehen Widersprechung vnd gegen protestation ingedenck seyn / vnd ich darüber eins oder mehr Instrumenta dessen bedörfftig seyn würden / im fall der Noth sich zu gebrauchen hetten / verfertigen vnd auffrichten wolte / deß ich mich dann in Krafft meines tragenden Amptes zuthun schuldig erkant / auch mich darzu gegen annemung der vberreichten gewöhnlichen arra gutwillig erbotten.

Geschehen seind diese Ding im Jahr / Indiction, Monat / Tag / Stundt / bey Regierung vnd Herrschafft / auch an Ort vnd Enden / wie oben gemelt ist / in beysein vnd gegenwart der Edlen vnd Besten Wolff Heinrich Sturmfeders vnd Adam von Wildenstein beyde Pfalzgraff Philips Ludwig Cammer Junckern als Gezeugen darzu insonderheit beruffen / so hab vber solches ich der Notarius der Herrn Marggräffischen Notarii Gedeon Kelners von Thonawerth gehabte Gezeugen Hans Gladerer deß Rahts vnd Georgen Jäger beyde Bürger allhie zu Newburg erbeten / aller dieser obgeschriebenen verlauffenen Ding eingedenck zu seyn / daß sie zuthun sich gutwillig erbotten.

Vnd dieweil ich David von Hagen aus Röm. Keyf. Maynt. Macht offenbahrer geschworne Notarius mit vnd neben denen darzu beruffen Gezeugen bey dem erstbeschenehen der Herrn Marggräffischen Mündlichen fürtrag verlesung des Instruments, auch der Herrn Pfalzgräffischen widersprechung fürgangener protestation vnd allen andern obgeschriebenen Dingen Persönlich gewesen bin / das also gesehen / gehört / vnd ad notam verfaßt / So hab ich dises offen Instrument welches ich mit meiner eignen Hand geschrieben darü-
ber

ber begriffen vnd in diese Form gebracht / auch vmb mehrers Glaubens vnd Sicherheit willen mit meinen Tauff vnd Zunamen / dann auch mit meinem gewöhnlichen Notariat Sigenet bekräftiget von Amptswegen zu solchem insonderheit requirirt vnd erfordert.

PRIVILEGIUM VNIONIS.

WIR Ferdinandt von Gottes Gnaden / ^{er. Num. 5.}
 wehltter Römischer Keyser / zu allen Zeiten mehrer
 des Reichs / 2c. Bekennen öffentlich mit diesem
 Brieff / vnd thun kundt allermenniglich / daß vns der Hoch-
 geborn Wilhelm Herzog zu Gällich / Cleve vnd Bergk / 2c.
 Graffe zu der Marck vnd Ravensperg / Herz zu Rauenstein /
 vnser lieber Sohn vnd Fürst / vnterthäniglich zu erkennen ge-
 ben / welcher massen weylandt die auch Hochgeborenen Jo-
 hans Herzog zu Cleve / vnd Graffe zu der Marck / 2c. vnd
 Maria Herzogin zu Gällich vnd Bergk / Gräffin zu Rauen-
 sperg / 2c. seiner Lieb Vatter vnd Mutter in auffrichtung ihrer
 beyderseits Ehebetädigung sich vermög Brieff vnd Siegeln
 mit bewilligung vnd inraumung aller ihrer Liebden Fürsten-
 thumb vnd Lande / Nemblich Gällich / Cleve vnd Bergk /
 Marck vnd Ravensperg einmütiglich verglichen vnd vertra-
 gen / daß jestgemelte Fürstenthumb vnd Lande / zu den ewigen
 Tagen bey einander vnirt vnd verbleiben sollen / vnd vns dar-
 auff demütiglich angesucht vnd gebeten / daß wir solchen auff-
 gerichtten Vertrag / Vnion, vnd Bewilligung obbenanter sei-
 ner Liebden Fürstenthumb vñ Lande / aus Keyserlicher Macht
 zu confirmiren, zu bekräftigen vnd zu bestetigen / gnediglich
 geruhe-

geruheten/ des haben wir angesehen solch des gedachten vnser
 lieben Sohns vnd Fürsten Herzog Wilhelmen zu Gūlich ge-
 horsamlich vnd zimliche bitte / vnd die getrewen angenehmen
 nützlichen Dienst / so S. L. Voreltern vnd S. L. selbst wey-
 land vnsern Vorfahren Römischen Keysern vnd Königen/
 auch vns vnd dem heiligen Reich in mannigfaltige wege offte
 vnd dick willig erzeigt haben / vnd S. L. nicht weniger zu thun
 vntertheniglich vrbietig ist / auch wol thun mag vnd sol / vnd
 darumb mit wolbedachtem Muth / gutem zeitigem Rath vnd
 rechtem Wissen berürten gemachten Vertrag / Vnion, vnd
 Bewilligung gnediglich confirmirt, bekräftigt vnd bestetigt/
 confirmiren bekräftigen vnd bestetigen derselben auch von
 „ Röm. Keyf. Macht / Vollkommenheit / hiemit wissentlich
 „ in Krafft dieses Brieffes / vnd meynen / setzen vnd wollen / daß
 „ obbestimpte S. L. Fürstenthumb vnd Lande Gūlich / Cleve /
 „ Berg / Marck vñ Rauensperg / so lang die Succession S. L.
 „ Erben von ihrer protestiret in absteigender Linien weren vnd
 „ vorhanden sein würde / zusammen vnirt, vnd gēzlich bey ein-
 „ ander vngesondert / vnd vnzertrent bleiben sollen / vnd mögen /
 „ von allermenniglich vnverhindert / doch vns vnd dem heiligen
 „ Reich vnser Recht vnd Gerechtigkeit / so viel die gemeinen
 „ Reichstewren vnd anders belangt / in allweg fürbehalten / vnd
 gebieten darauff allen vnd jeglichen Churfürsten / Fürsten /
 Geistlichen vñ Weltlichen Prælaten / Graffen / Freyherrn /
 Rittern / Knechten / Hauptleuten / Landvögten / Bisthommē /
 Vögten / Pflegern / Vorwesern / Amptleuten / Schultheissen /
 Bürgermeistern / Richtern / Rächten / Bürgern / Gemeinden /
 vnd sonst allen andern vnsern vnd des Reichs Vnterthanen
 vnd Getrewen / was Bürden / Stands oder Wesens die seyn /
 ernstlich vnd vestiglich mit diesem Brieff / vnd wollen / daß sie
 ernandten vnsern lieben Sohn vnd Fürsten / Herzog Wilhelm
 men

men zu Göllich/vnd obberührte S.L. Fürstenthumb vnd Lande bey angeregten auffgerichteten Vertrag/ Vnion vnd zusammenverleibung / obstehender massen nicht hindern noch irren/ sondern darbey beruhiglich bleiben lassen / dawider nicht dringen oder beschweren/ noch daß jemand anders zuthun gegatten/ in kein weise/ als lieb einem jeden sey vnser vnd des Reichs schwere Bagnad vnd Straff/ dazu ein Poen/ nemlichen vierzig Mark lötluchs Golds zuvermeyden/ die ein jeder/ so offte er freuentlich herwider thete/ halb in vnser vnd des Reichs Cammer/ vnd den andern halben Theil mehrgedachten vnserm lieben Sohn vnd Fürsten/ Herzog Wilhelm zu Göllich/ vnnachleffiglich zu bezahlen verfallen sein soll/ Das meinen wir ernstlich/ mit Brkund diß Brieffs/ besiegelt mit vnserm Kayserlichen anhangenden Insigel. Geben in vnser vnd des H. Reichs Statt Augspurg / am ein vnd zwanzigsten Tag des Monats Junij/ nach Christi Gebure funffzehen hundert vnd neun vnd fuuffzigsten/ vnserer Reiche des Römischen im 9. vnd zwanzigsten/ vnd der andern im drey vnd dreissigsten Jahre.



E

Kayser

Käyser Maximiliani II. Beſtätigung vor-
bemelter Vnion.

In Maximilian der Vnder von G D Ttes
Gnaden erwehleter Römischer Käyser/ zu allen zeiten/
mehrer des Reichs/ etc. Bekennen öffentlichen
mit diesem Brieff/ vnd thun kund allermänniglichem/ daß vns
der Hochdeborne Wilhelm Herzog zu Göllich/ Cleve vnd Ber-
ge/ Graff zu der Marck vnd Ravensberg Herr zu Ravensstein/
vnser lieber Dheim/ Schwager vnd Fürste/ vnterthäniglich
zuerkennen gegeben / welcher massen Weiland die auch Hoch-
geborne/ Johannes Herzog zu Cleve/ vnd Graff zu der Marck
etc. vnd Maria Herzogin zu Göllich vnd Berge / Gräffin zu
Ravensperg/ S. L. Vater vnd Mutter in Aufsrichtung ihrer
beyderseits Ehebetidigung sich Vermög Brieff vnd Siegel
mit Bewilligung vnd eirraumung aller irer L. Fürstenthumb
vnd Lande/ nemlichen Göllich/ Cleve vnd Berge/ Marck vnd
Ravensberg/ einmütlich verglichen vnd vertragen/ daß jerebe-
melte Fürstenthumb vnd Lande zu den ewigen Tagen bey ein-
ander unirt vnd verbleiben sollen / Vnd vns darauff
einmütiglich angesuchte vnd gebeten/ daß wir solchen vffgerich-
ten Vertrag/ vunion vnd Bewilligung obbenanten S. L. Für-
stenthumben vnd Lande/ auß Käyserlicher Macht Confirmie-
ren/ zubekräftigen vnd zubestetigen gnediglich geübeten / In
massen dieselben jüngst hievor von Weiland dem Aller durch-
leuchtigsten Fürsten vnd Herrn Ferdinanden Römischen Key-
sern vnserm geliebten Herrn vnd Vatern Hochlöbseliger
Gedechniß/ auch confirmirt vnd bestetiget worden/ Das ha-
ben wir angesehen solch des gedachten vnsern lieben Schwa-
gers

gers vnnnd Fürsten/ Herzog Wilhelm von Gällich/ gehorsamb
 ziemliche Bitte/ Auch die getrewe/ angenehme vnnnd nützliche
 Dienste/ so S. L. Voreltern vnnnd S. L. selbst/ Weiland vnsern
 löblichen Vo. fahren/ Römischen Kaysern vnnnd Königen/ auch
 vns vnnnd dem H. Römischen Reich in mannigfaltige wege offe
 vnnnd dief willige zeigt haben/ vnnnd S. L. hinsü v nicht weniger
 zuthun vnuerthänig vrbietig ist/ auch wol thun mag vnnnd soll/
 vnnnd daneben mit wolbedachtem Muth/ gutem zeitigen Rath
 vnnnd rechtem wissen/ berührtem gemachten Vertrag/ Vnion vnn
 Bewilligung gnediglich confirmirt, bekr. effiget vnnnd bestetigt/
 confirmiren, bekr. effigen vnnnd bestetigen dieselben auch von
 Röm. Kayf. Macht/ Vollkommenheit hiemit wissentlich/ inn
 Krafft dieses Brieffs/ vnnnd meinen/ sehen vnnnd wollen/ das obbe
 stimpfte S. L. Fürstenthume vnnnd Lande/ Gällich/ Cleve vnnnd
 Berge etc. Marck vnnnd Ravensperg/ so lang die Succession S.
 L. Erben von irer Posteritet in absteigender Linien weren/ vnnnd
 verhanden seyn würde/ zusammen vnnnet/ vnnnd genslichen bey
 einander vnge sondert vnnnd vnzertrenne t bleiben sollen/ vnnnd
 mögen/ von aller menniglichen ohnve. hindert/ doch vns vnnnd
 dem heiligen Reiche vnserer Recht vnnnd Gerechtigkeiten/ so viel
 die gemeinen Reichstewren vnnnd/ anders belanget/ in allewege
 vorbehalten. Vnnnd gebieten darauff allen vnnnd jeglichen Chur
 fürsten/ Fürsten/ Geistlichen vnnnd weltlichen P. elaten/ Graffen
 Freyherrn/ Herrn/ Rittern/ Knechten/ Landshauptleuten/ viz
 thumben/ Bögten/ Pflegern/ Verweesen/ Amptleuten/ schult
 heissen/ Bürgermeistern/ Richtern/ Räten/ Bürgern/ Ge
 meinden/ vnnnd sonst allen andern/ vnnnd des Reichs Vnte. tha
 nen/ vnnnd Getrewen/ was Bü. den/ Stands oder Wesens die
 seyn/ ernstlich vnnnd festiglich mit diesem Brieff/ vnnnd wollen das
 sie erantten vnsern lieben Oheim vnnnd Fürsten/ Herzog Wil
 helmen von Gällich/ vnnnd obberühree S. L. Fürstenthume/
 E ij vnnnd

vnd Lande/bey angeregtem Vertrag / Vnion vnd zusammen-
 verleibung / obstehender massen/ nicht verhindern noch irren/
 sondern dabey beruhiglich verbleiben lassen / dawider nit drin-
 gen oder beschweren/ noch das jemand anders zuthun gestat-
 ten/in keine Weiß/ als lieb einem jedern sey vnsehre/vnnd des
 Reichs schwere Vngnad vnd straff/dazu noch ein Poen/nem-
 lich vierzig Marck lötiges Golts zu vermeiden/ die ein jeder so
 oft er freventlich herwider thete/halb in vnser vnd des Reichs
 Cammer / den andern Theil mehr gedachten / vnserm lieben
 Oheim/Schwager vnd Fürsten/Herzog Wilhelmen zu Güt-
 lich/vnnachlässig zubezahlen verfallen seyn solle: Das meinen
 wir ernstlich/mit Verkund dieses Brieffs/besiegelt mit vnserm
 anhangen Insiegel. Geben in vnser/vnnd des Reichs Statt
 Augspurg/den 21. Aprilis, nach Christi vnser lieben HERRN
 vnd Seligmachers Gebure/sunffzehen hundert / vnd im sechs
 vnnd sechzigsten / vnserer Reiche des Römischen im vier-
 den/des Hungarischen im dritten/vnd des Bohe-
 mischen im achzehenden
 Jahre.



Discours

Von der Gälischen Succession.



Discours vnnnd Bericht/ daß die Durch-
leuchtigste Churfürstin zu Brandenburg
der Gälischen/ etc. Landen einige
Erbin sey.

Gestellet durch einen guthertzigen
Patrioten.



Es ist ungesehr vor Hundert Jahren/
zwischen weyland des Durchleuchtigen hoch-
gebornen Fürsten vnd Herrn Wilhelms Her-
zogen zu Gällich vnd Berge/ Graffen zu Ra-
vensperg/ einziger Tochter/ Fräwlein Ma-
rien/ Geborne Herzoginnen vnd Gräffin da-
selbst/ vnd Herrn Johan Herzogen zu Cleve/
vnd Graffen zu der Marck/ ein Heyrath getroffen worden bey
welcher Ehlicher Tractation mit Bewillignng aller irer Für-
stenthümen / Landen vnd Ständen verglichen vnd vertragen
worden: Daß dieselbe Fürstenthümen vnd Lande/ zu den ewi-
gen Tagen bey einander unirt verbleiben sollen.

Diese beyde Fürstliche Eheleute / haben gezeuget einen
Sohn/ nemlich Herrn Wilhelm Herzogen zu Gällich/ Cleve/
vnd Berge/ vnd drey Töchter/ nemlich Fräwlein Sibyllam,
Annam, vnd Amaliam, Herzoginnen daselbsten.

Von jzt Hochgemelten dreyen Töchtern ist das elteste
Fräwlein Sibylla durch J. S. Gn. beyde Eltern Anno 1526.

in Augusto/an Herrn Johann Friderich/Herzog zu Sach-
 Clausula sen/mit N.N. Goldgülden Heyratgelds vermählet/vnnd der
 Der Sächsi. Heyratsvorschreibung folgende Clausul einverleibet worden/
 scher heyrats Fürter ist abgedet/bewilliget vnnd beschlossen/ Ob wir
 terschreibung Herzog Johan/vnd Maria Herzogin zu Cleve vnnd Gülich/
 , keine Mannliche Erben verliessen/ Als dann sollen vnser Für-
 , stenthumben/ Cleve/Gülich/Berge/vnser Graffschaffen von
 , der Mark vnd Ravensperg/sampt allen Gütern/ein/vnd zus
 , gehörungen/an vnd zufallenden Gerechtigkeiten/ vnd was wir
 , oder vnser Mannliche Erben hinder vns verlassen würden/nichts
 , außgeschlossen/mit Landen vnd Leuten/wie wir oder vnser
 , Mannliche Erben das gebrauchet/oder heften gebrauchen mö-
 , gen/an gedachte vnser elteste Tochter Fräwlein Sibylla Her-
 , zog Johan Friderich/ihrem lieben Gemahl vnd ihrer beyder
 , L.L. Erben/ ob sie die mit einander zeugen wurden/kommen/
 , vnd geerbet seyn/daran die Landschafft halten sollen.

Vnd seynd im angeregtem Fall absterbens des Mann-
 stammes/den andern beyden Töchtern Fräwlein Annen vnd
 Amelien/N.N. Goldgülden/zur abgütung zugeordnet worden.

Als nun hernach der einiger Sohn/Herzog Wilhelm zu
 Gülich/an Fräwlein Mariam Geborne Königin zu Hungern
 verhehlicht/hat J.F. Gn. vom Kayser Carll dem fünfften/im
 Jar 46. ein Privilegium erhalten/darinn folgende Clausul ste-
 het: Also wann es sich fügen würde/das gedachter Wilhelm
 Herzog/mit obgedachter J.L. Gemahl/vnser Mähmen keine
 Ehliche Mannliche Leibserbenvorlehme/oder gleichwol Mann-
 liche Leibs Erben mit J.L. Erbin/wie/ die aber nachgehends vber
 kurz oder lang/ohn Ehliche Mannliche Leibs Erben absin-
 gen. Das als dann/Solte ein Ehliche Mannliche Leibs Erb
 von sein Herzogen Wilhelms Leibs Erben/mehr vorhanden
 ist/ob angeregte J.L. Fürstenthumb/Lande vnd Leute/die von
 vns

Vns als Römischen Kayser vnd dem H. Reich zu Lehen ruhen/
zuff sein Herkog Wilhelms eheliche Tochter mit gedachter sei-
ner Königin Maria vnser lieben Muhen ehelich erworben/
oder wo derselben keine dazumal im Leben were/vnnd aber von
einer oder mehr Ehelich Geborne Leibs Erben dorhanden we-
ren/Als dann auff derselben J. E. Tochter nachgelassene Ehe-
liche Manliche Leibserben/so derselben zeit im Leben seyn/sal-
len/kommen/vnd im folgen vnd zustehen sollen/etc.

Solaends im Jahr 1559. hat Hochgedachter Herkog Wil-
helm zu Göllich / etc. bey Kayser Ferdinando ein privilegium
confirmatorium obgedachter durch seiner J. G. Eltern auff-
gerichteter Vnion der Gestalt erhalten: Das derselben Für-
stenthumb vnd Lande/Göllich/Cleve/Berge/Marek vnd Ra-
vensperg/so lang die Succession J. J. G. Erben von irer Po-
steritet in absteigender Linien weren vnd vorhanden seyn wür-
de/zusammen uniret vnnd gantzlich bey einander vngefondert
vnd vnzerrennet bleiben sollen vnd mögen.

Welches privilegium dann so wol von Kayser Maxi-
miliano dem andern/als von der jetzigen Kay. May. Rudolpho
den andern mit ebenmessigen Worten bestetiget / vnd dadurch
in genere alle Hochgedachtes Herkogen zu Göllich Erben / in
absteigender Linien ohn Vnterscheid Manlichen vnd Weib-
lichen Geschlechtes/nach Art vnd Eigenschafft der Vnion zur
Succession angeregter Fürstenthumb vnd Landen zu den ewi-
gen Tagen habitiret worden.

Nach auß gebrachtem nechstgemeltem privilegio haben
J. J. G. im Jahr 72. in dero zwischen Herrn Albrecht Friede-
rich Margraffen zu Brandenburg/Herkogē in Preussen/etc.
vnd ihrer eltesten Tochter Marien Leonoren/geborne Herko-
ginnen zu Göllich/etc. zu Nambach mit wissen/willen vnd belie-
bung der Landstände auffgerichteter Heyrats Verschreibung
aus

Clausu-
la Priva-
legij
Kaysers
Ferdi-
nandi.

auf Väterlicher Vorsorge eine klare vnd richtige Ordnung vnd disposition gemacht / wie es in allen zueragenden Fällen mit der Succession gehalten werden solle / davon die Clausula von Wort zu Wort lautet / wie folget:

Clausula Fürters ist beschlossen vnd bewilliget / ob wir Wilhelm der S. Preuss. Herzog vnd Maria Herzogin zu Göllich / Cleve vnd Berge / etc. keine Mannliche Erben lebendig hinterlassen würden / die wir er Ehe- künning. fürter keine Erben verliessen. Als dann sollen unsere Fürstenthümen / Göllich / Cleve vnd Berge / die Graffschafft Marck /
 22 Ravensberg / vnd andere Herrlichkeiten / sampt allen Gütern /
 22 Ein vnd Zugehörungen / an vnd zufälliger Gerechtigkeit / so
 22 wir so innhaben / vnd besitzen / vnd was wir oder unser Mann-
 22 liche Erben / hinder vns verlassen werden / nichts außgeschlos-
 22 sen / mit Landen vnd Leuten / wie wir oder unsere Mannliche Er-
 22 ben das gebraucht oder hetten gebrauchen mögen. an gedachte
 22 unsere elteste Tochter / Fräwlein Maria Leonora, vnsers zu-
 22 künftigen Eynhumbs Herzogen Albrecht Friderichs Gemah-
 22 len vnd ihrer beyder L. L. Erben / ob sie die mit einander zeugen
 22 werden / Krafft vnd Inhalt darvber hiebvor erlangten vnd be-
 22 stättigten Keyserlichen Privilegien kommen vnd vererbt seyn /
 22 Dazu sich die Landschafft auch halten sollen.

22 Welche Clausula dann dero obangezogener durch Herrn
 22 Johan vnd Frauen Marien / Herzogen vnd Herzoginnen zu
 22 Göllich / etc. zwischen J. S. Gn. eltesten Tochter / Fräwlein Sy-
 22 billen vnd Herzogen Johan Friderichen zu Sachsen auffge-
 richter disposition fast gleich lautet / vnd gemey ist.

Vnd ist bey gerührter Preussischen Eheschiffung auch klär-
 lich versehen / was vor eine ansehnliche Summa Geldts den
 vbrigen dreyen Herzogen Wilhelms zu Göllich jüngern Töch-
 tern / nemlich Fräwlein Annen M. gdalenaen vnd Sybille /
 vor alle ihrer J. S. S. S. G. G. G. Berechtigkeiten / so sie an allen
 ver

verlassenen Landen/Gütern/Gülten vnd Renten nichts außgeschlossen haben möchten/durch Herzogen Albrecht Fridrichen in Preussen/ auß J. F. Gn. eigenen Mitteln/ohn Herzog Wilhelms Land vnd Leute/ damit zubeschweren oder zubelegen/ harauß geben. Vnd dieselbe Summa Gelds von einer hochgemelter dreyer Töchtern auff die andere vererben/ vnd wann einige derselben verheyratet würde / Als dann Herzog Albrecht Fridrichs J. G. oder dero Erben ersuchet werden sollen/damit sie ihre Råthe vnd verordneten solcher vorhabenden Tractation bejzuwonen/ vnd daß der Verzicht von dem Herren/an welchen die andere Töchter verheyrahet/abgehandelter massen empfangen/ gegenwertig zuscyh/abfertigen.

Nun ist auß vorangezogener Clausula der Preussischer pactorum ante nuptialium offenbar / ob gleich Fraw Maria Leonora Herzogin in Preussen / ihres jüngst abgestorben Herren Bruders/Herzogen Johan Wilhelm zu Göllich/etc. todtsfall nicht erlebet/auch keine Söhne/ Sondern allein Töchter nachgelassen hat: Daß gleichwol J. F. G. elteste tochter frawlein Anna / jetzige Churfürstin zu Brandenburg/ als geborne elteste Tochter vnd Herzogin in Preussen/etc. Vnd von ihr Churfürst. Durchleucht. vnd dero Fürstlicher Kinder wegen/ der Durchleuchtigst vnd Hochgeborne Fürst vnd Herr/ Herz Johan Sigismund/ Marggraff vnd Churfürst zu Brandenburg/etc. in Ehelicher auch Väterlicher Vormundschaft ex pacto & providentia des im Tode ruhenden alten Herzogen Wilhelms zu Göllich/etc. zu diesem Sterbfall kundlich berechtiget/vnd in demselben männiglichem vorzuziehen sey. Dann in gedachter heyralichen disposition nicht allein hochgedachte Fraw Maria Leonora, sondern auch generaliter Ihr mit Herzog Albrecht Fridrichen in Preussen/ etc. gezielte Erben ohn einige meldung der Männlichen Qualitet auff absterben

J

des

des Mannlichen Stammes der Herzogen zu Göllich oder Trier Erben zur Succession zu fünf verschiednen mahlen beruffen worden.

Vnd ist dabey insonderheit zuerwegen/ daß in ansehen Herzog Johan Wilhelms zu Göllich etc. hochseliger Gedächtniß / von vielen Jahren hero getragener Blödigkeit / der Fall schon bey Leben S. F. G. auff deroselben elteste Schwester frau Marien Leonoren/ Herzogin in Preussen/etc. gefallen zuseyn/ nach gemeinen beschriebenen Rechten erachten werden mag: Welches auch | die | Wort pactorum antenuptialium afficirt haben in allen fällen mit sich bringen.

Auch ist vorangeregte disposition mit den alten Fürstlichen Gölischen / Clevischen vnd Bergischen pactis vnd verträgen/vñ darauff erhaltenen vnterschiedlichen/ Kayserlichen Privilegiis confirmatoriis unionis, vñnd mit den Vhralten herbringen/vñnd immemorial Notorischen Landbrauch fast aller benachbarten Königreich/ Fürstenthumb vnd Landen vbereinstimmend/vnd begreiffet gar nichts neues/sondern eben das jenige/was die vorige Herzoge zu Göllich/Cleve vnd Berge/ vor alters zwischen jren Kindern dieses falls verordnet vnd begriffen.

Vnd ist an geregte in den Preussischen pactis beschehene Provisio desto beständiger/weil nit allein darauff der Preussische Heyrath/bona fide vollzogen. Vnd also in Macht derselben die Churfürstinne zu Brandenburg jus quæsitum erlanget/sondern auch die zweyhte des alten Herzogen Wilhelm zu Göllich/etc. Tochter Frau Anna PfalzGräffin bey Rheyn in der zwischen ihr S. Gn. mit dero Ehegemahl Herrn PfalzGraff Philips Ludwigen zu Newburg/ im Jar 1574. beschlossener Heyrathsbedingung dieselbe Preussische pacta antenuptialia

ptialia bestetiget/ vnd darein Ihrer Eltern Schwestern/ Fra-
 wen Marien Leonorn Herzoginnen in Preussen/ vnd deren er-
 ben mit nachfolgenden Worten substituirt worden. Sonst „ Clausula
 woferne dieselbe vnser Eltern Tochter (scilicet, Fraw Maria „ der Gräfs
 Leonora) auch ohn eheliche Leibserben/ da G D T vor sein wöl- „ fischer
 le/ mit Todte abgehen sollte / Daß vielberührte vnser Tochter Newburgt-
 Fräwlein Anna/ als nach der Fraw Maria Leonora die Elte- „ seher ehe-
 re/ oder Ihre eheliche Leibserben in derselben vnser Eltern tocht- „ stiftung.
 er/ oder dero abgestorbenen Ehelichen Leibserben Fußstapffen „
 treten/ vnd alles dasjenige an Land vnd Leuten/ fahrnuß vnd „
 andern/ sehic vnd Erben seyn sollen/ aller Gestalt als wie vor- „
 gemelte Fraw Maria Leonora Herzogin in Preussen oder ih- „
 re eheliche Leibserben hetten seyn sollen oder gewesen weren.

Eben das bestetiget auch / die Pfalzgräffische Zwenbrü-
 ckische im Jahr 1579. zwischen Pfalzgraff Johansen vñ frew-
 lein Magdalenen/ Gebörne Herzoginnen zu Gvilich/ etc. der
 dritten Tochter auffgerichtete Heyrathsverschreibung/ darinn
 hochgedachte Fraw Magdalena /sren beyden Eltern Schwe-
 sern/ vnd deren Leibserben substituirt vnd Ihre F. G. vñnd
 dero Leibserben ehe nicht/ dann nach deren aller Todt zur suc- „ Clausula
 cession admittirt wird/ laue nachfolgender Clausul: Sonst „ Pfalz
 wofern dieselbe vnser geliebte Tochter/ Fraw Maria Leonora „ gräffische
 ohn Eheliche Leibserben / Desgleichen vnser Zwen Töcht- „ zweybrü-
 ter Fraw Anna / PfalzGräffin bey Rheyne/ etc. ohn Eheliche „ ckischer
 Leibserben (da G D T vor seyn wölle) mit Todt abgehen „ Heyraths
 würden/ So soll als dann vielberührte vnser Tochter/ Fraw- „ pacta
 lein Magdalena / oder Ihre Eheliche Leibserben/ inn dersel- „
 bigen vnserer beyder Eltern Töchter/ oder dero abgestorbener „
 Ehelicher Leibserben Fußstapffen treten. Vñnd alles das „
 jenige an Land/ Leuten/ Fahrnuß/ vñnd andern sehic vñnd Er- „
 ben

Fij



ben seyn/Aller Gestalt/als wie vorgemelte Fraw Maria Leo-
nora, Herzogin in Preussen/ oder ihre Eheliche Leibs Erben/
vnd Fraw Anna Pfalzgräffin / oder Ihre Eheliche Leibs Er-
ben hetten seyn sollen/oder gewesen weren.

Vnd irret gegen diese drey klare/vnd mit einander stim-
mende Fürstliche Heyratsverträge nit/was der zweyen Tocht-
ter/Fraw Annen/Pfalsgräffin bey Rhein/eltester Son/Herr
Wolfgang Wilhelm Pfalsgraff bey Rhein/Herzog in Bey-
ern/Grass zu Beldens/vnd Spanheim/ etc. hiebvorn/vnd
darbey auch die obangeregte Privilegia / Kayfers Caroli V.
vnd Ferrinandi in Druck außgehen/ vnd sonst hin vnd wider
spargiren vñ insinuiren lassen/auff folgende Puncten in effe

- I. Etu beruhend. Erstlich / als solten die Preussische pacta dota-
- II. lia sich zu gerührtem Privilegio Caroli V. referiren. Zum an-
dern/Daß S. J. G. Fraw Mutter zur Zeit derselben bestatniss
einige Wissenschaft von solchem Privilegio nicht gehabt ha-
- III. ben solte. Zum dritten/ Daß angeregte Privilegium allein der
verstorbenen Tochter Mannliche Leibs Erben zur succession
habilitire, deren die Herzogin in Preussen keine / dann allein
IV. Töchter verlassen. Zum vierden / Daß dieselbe Herzogin den
V. Fall nicht erlebet. Zum fünfften/Daß J. J. G. Fraw Mutter
zugemuteten verzicht zuleisten/ bedenkens gehabt/ auch wirk-
VI. lichen auff diesen Fall nit verziegen haben solle. Zum sechsten/
daß die Preussische pacta antenuptialia von der Kayserlichen
VII. May nie confirmiret seyn. Zum siebenden/ Daß dieselbe S.
J. G. als dem eltesten Sohn von der eltesten Tochter / welche
den Sterbfali erlebet/an ihrem jure quaesito, nicht præjudici-
VIII. ren können. Zum achten vnd letzten / Daß die Jüngste Tocht-
ter/Fraw Sibyll Marggräffin zu Burgaw inn angeregte pa-
cta nicht bewilliget habe.

Dann so viel das Privilegium Kayfers Caroli V. an-

langet/geschichte dessen in der Preussischer Ehestiftung singulariter oder nominatim keine Mention/sondern referiret sich dieselbige Ehestiftung pluraliter zu dabevor anlangeten vñnd bestetigten Keyserlichen Privilegien. Nun habitiret aber Privilegium unionis Kayser Ferdinandi/ nicht der Töchtern Manliche Leibs Erben restrictive, sondern in genere Herzog Wilhelms zu Gällich/etc. Erben von S.F.G. als welche beyde Privilegia erlanget/vñnd am besten verstanden/das Eltere dunkle vñd Obscur Privilegium Carolinum auß dem Jüngern Privilegio Kayser Ferdinandi, den vhralten Verträgen vñd herbringen der voriger in G. Sit ruhenden Herzogen zu Gällich/Cleve vñd Berge/etc. vñd derselben Landen gemess/in der Preussischen pactis dotalibus interpretiret/damit die Union der Fürstenthumb/vñd Landen ordentlich/vñd vor erst den primogenitum des Manlichen Stammes/vñd dessen Erben/vñd im Fall Abgangs derselben auß die Elteste Tochter/die Herzogin in Preussen/vñd S.F.G. Erben/vñd also folgendes von einer Person vñd Linien descendentium primogenitorum eorumq; hæredum zur andern angestellet würde. Vñd gesetzt/das die Preussische ehestiftung sich allein zu einem privilegio referiren thete/ so künnte doch dasselbe nicht außs Privilegium Caroli V. Sondern viel mehr per benigniorem & favorabiliorem præsumptionem & interpretationem, auß das nehere vñnd völligere/Privilegium Kayser Ferdinandi gezogen werden/Welches die Erben vñnd Posteritet in absteigender Linien indifferent, secundum juris primogenituræ prærogativam, zulasset/vñd viel hochgemeltes Herzogen Wilhelms zu Gällich/etc. in gerührter Preussischer Ehestiftung/dem vhralten Herbringen/vñd Landes Brauch gemess/gerhaner Disposition sich durchaus vergleichet/vñd das Ca-

rolinum privilegium nach demselben interpretiret vnd verstanden werden muß. Es hat auch inn S. F. Gn. Gefallen gestanden/ auß beyden Privilegiis das völlizere vnd nützlicheres zunehmen/ vnd sich desselben zubeheiffen/ Das andere wol mit einander fahren zulassen. Vnd wann gleich angedeutet letzter Privilegium Ferdinandi zur Succession nit gehörig seyn solte/ auch die inn dem Preussischen pactis beschehene Dispositio vnd Provisio nicht vorhanden were/ vnd schlechlich auff Keyser Carlls Privilegium gegangen werden solte / So were doch der Fall / welcher sich also zugetragen / (Davor tödtlichen Abgang des Manlichen Stammes die Elteste Tochter/ deuo sonstigen Vermög privilegii unionis die ganze successio jure primogenituræ des Herrn Pfalzgraffen einiger bekentniß nach/ gebührt haben solte/ mit hinderlassung Ehelicher Erben todts verscheiden) in demselben Privilegio nit begriffen / vnd könte also nach solchem Privilegio nicht dediciret/ sondern müste als Casus omissus der disposition gemeiner Landt/ oder beschreiber Rechten gelassen werden.

Daher dann / zum andern / die angemassete ignorantia besagts privilegii Carolini an Pfalz Newburgischer seitten/ desto weniger vorstendig seyn kan / sondern ganz vnerheblich ist/ wie auch inn solchen wichtigen Sachen/ vnd zwischen/ so hohen personen ignorantia nicht wol præsumiret werden kan/ Bevorab weil Herzog Wilhelm zu Gällich/ etc. bey der Preussischen Heyratsverschreibung angelobet / J. F. G. zukünfftige Enthumben darin abgeredter pacten zuberichten/ welches dieselbe auch ungezweifelt nicht hinderlassen werden haben/ auch dz es geschehen sey/ die zwischen J. F. F. G. G. Pfalzgraff Phil. Ludwigen/ vnd dessen Herzlichsten Gemahlin Frawen Annen etc. auffgerichtete Chestiffung genussam angezeigt vnd erweist.

So

So kan auch zum dritten die Clausula mehrgemeltes privilegii Carolini/welche von der Töchter Mänlichen Leibserben redet/ zu gegenwertigem Fall/ etiam cessante Privilegio Cæsaris Ferdinandi & dispositione in pactis Borussicis facta gar nicht stete haben/ Dann dieselbe disponiret allein im dem Fall/wosern zur Zeit Absterbens des Mannsstammes keine Töchter im Leben seyn würden/ welcher fall sich aber nicht zugetragen/ sondern noch drey derselben Fürstlichen töchtern im Leben.

Ob denn wol zum 4. die elteste Tochter/fraw Maria Leonora Herzogin in Preussen/etc. Ehe dann J.F.G. Herr Bruder Herzog Johan Wilhelm zu Gülich/etc. mit Todt abgangen/vnd also den Fall nit erlebt/auch keine Sohn denn allein Töchter hinterlassen/ so ist doch die elteste derselben Töchtern jkize Churfürstin zu Brandenburg/etc. in Krafft des privilegii Kayfers Ferdinandi/vñ der Altväterlicher in Preussischer Heyrathverschreibung beschehener disposition vnd provision als filia primogenita zu dieser succession/vnablehentlichen be-
rechtiget/wie auch vorhin erkläret worden.

In welcher form aber Hochgemelte Fraw Anna/Pfalzgräffin bey Rhein/etc. verziegen habe/ Ist man noch zur zeit wegen verschlossener vnd consignirter archiven nit eigentlich berichtet/Aber doch einmal gewis/wann gleich gar kein/ oder aber ein vngnugsamer Verzicht geleistet worden were/ Das dannob J.F.Gn. Vermög Ihre Heyraths pacten (Darinne auch der Verzicht bereits mit außtrücklichen Worten geschehen/vnd forma des fernern Verzichts begriffen/ dieselbige gebürlich vnd den Preussischen pactis gleichförmig zuthun schuldig/ Insonderheit weil angeregte Heyraths Verschreibung bey wahren vnd Fürstlichen trewen/welches zwischen Fürstlichen Personen grosser Krafft vnd Wirkung ist/vnd vim juramenti
hat

hat/ Stätte/ fest vnd unverbrüchlich zuhalten/ ohn alle Befeh-
 VI. de geredt vnd versprochen worden.

Vnangesehen zum sechsten/ Ob gleich die Preussische
 Ehestiftung von der Kay. May. nicht confirmiret worden/
 Dann weil das letztere Privilegium / Kayfers Ferdinandi,
 welches die Succession aller Fürstenthümen vnd Landen / so
 lang dieselbe Succession Herzog Wilhelms Erben von Ihrer
 Posteritet in absteigender Linien weret/ vnd vorhanden seyn
 wird/ Ihnen zusammen uniret, vnd genslich bey einander vn-
 gesondert vnd unzertrennet zuweisen / vnd darin ihrer Kayser-
 lichen May. vnd dem N. Reich mehr nicht / dann der selbigen
 vnd Gerechtigkeit/ so viel die Gemein Reichs stewarten vnd an-
 ders belanget/ vorbehalten/ dasselbige Privilegium auch beyde
 durch gefolgte vnd jetzige Kay. May. bestettiget worden/ Als
 ist vnwünschlich gewesen vnd noch / vber gerührte Preussische
 Ehestiftung / so angeregtem Privilegio gemess auffgerichtet/
 vñ daran jetzige Kay. May. oder das Reich kein interesse mehr
 hat/ sonderbahre Confirmation zu impetiren.

VII. Kan auch zum siebenden/ Pfalz Newburg F. Gn. sich
 wider vielgemelte Preussische pacta antenuptialia, keins juris
 quaesiti auß obbemeltem Privilegio Carolino, mit Zug berü-
 men/ in Erwegung gerührt Carolinum privilegium nicht al-
 lein durch das newere Privilegium unionis Kayfers Ferdi-
 nandi vnd Herzog Wilhelms zu Gütlich/ etc. in gedachten pa-
 ctis antenuptialibus gethane Provisio wie oben gesagt/ in-
 terpretiret vnd erkleret/ vnd dadurch die Succession der jetzigen
 Churfürstinnen zu Brandenburg deteriret worden / sondern
 auch anderer Vhrsachen zugeschweigen/ ohn daß der Fall auff
 welchen J. F. G. sich auß meh. vermelten Privilegio Caroli-
 no zu qualificiren vnterstehen / gar nicht existiret, noch sich
 zugetragen hat.

Von der Göllichischen Succession. 43.

Letztlich mag der Preussischen Ehestiftung kein nachtheil viel weniger Pfalz Newburgs S. G. *tanquam obiectio ex pretenso iure tertij vel tertia* einigen vorthail gebühren / Das die Marggräffin zu Burgaw / als Jüngste Tochter vnnnd Herzogin zu Göllich / etc. in dieselbe Ehestiftung nicht bewilliget haben möchte / dann wann dem gleich also were / so ist doch J. S. G. dero Väterliche *disposition*, vnnnd Ordnung folge zu thun / vnd in krafft derselben sich gleichsam ihren noch lebenden zweyen eltern Frawen Schwestern mit irem gebührenden Antheil zugelegter Geltsummen abfinden zu lassen / zu Recht schuldig vnd gehalten.

Auß welchem allen nun abermal schließlich abzunehmen / das ungeachtet durch Pfalzgraff Wolffgang Wilhelm bey Rhein / etc. beschehener einreden / ob höchstgedachter Churfürst zu Brandenburg / etc. im Namen ihrer Churf. Durchl. Ehegemahlin / vermög der hellen klaren vnd ronden auch durch beide Eltern Schwestern / Pfalzgräffinnen bey Rhein / etc. in derselben *pactis antenuptialibus* approbierten vnnnd bestättigten Preussischen Heyratspacten / in der *Succession* der Fürstenthumen Göllich / Cleue vnd Berg / auch Graffschafft von der Marck vnd Ravensperg / vnd aller anderer Fürstlicher Göllicher verlassenschaft allen vielhochgedachter Weiland Frawen

Marien Leonoren Herzoginnen in Preissen / etc.

noch lebenden Schwestern vnd deren

Erben vorzuziehen vnd

preferiren sey.

G

Copy

Summarischer Bericht
 Copey der Messiven eines guten
 Patrioten.

W

Ein freundlichen Gruss mit erbie-
 tung alles Liebes vnd guts zuuorn/ Edler
 vnd Ehrvestler insonders günstiger Herr
 vnd guter Freund/ was E. L. mir von 6. die-
 ses wegen des Herrn Pfalzgraffen zu New-
 burg vor diesem angeschlagenen Patens /
 vnd getruckten vermeinten hin vnd wieder
insinuirten vnd spargirten, Berichts wolmeinentlich zuge-
 schrieben / vnd für gut ansehen / Das vmb des gemeinen
 Manns vnd deren willen/ so dardurch etwan auff jene seite
informiret vnd eingenommen sein möchten/ gleichfalls in
 offenem Truck ein Gegenbericht verfertiget würde/ Solches
 habe ich wol empfangen/ vnd seines mehrern Inhalts ables-
 sent verstanden/ Vnd bleibet E. L. darauff freundlich vnuer-
 halten/ das ich in vertrauen wol so viel vernommen/- das die
 Churfürstliche Brandenburgische in diese Fürstenthumb vnd
 Lande abgeordnete Herrn Räte / sich vber solch unbegründet
 Werck in einige getruckte oder vngetruckte Wechschriften
 gegen hochgedachten Herrn Pfalzgraffen zu Newburg/ etc.
 einzulassen/ auß hoch bewegenden Ursachen bedencen tra-
 gen / Sondern in der genslichen zuversicht zu den Löblichen
 Landstenden stehen/ das dieselbe auß dem bey den Fürstlichen
archivis erfindlichē/ so wol Preussischen/ als Pfalzgräfischen
 Ehestifflichen *pactis* / Ihres Gnedigsten Churfürsten vnd
 Herrn/ in Ehelicher/ auch Vaterlicher Vormundschaft ihrer
 Churfürst. G. herzliebsten Gemahlin/ Frawen Anna gebors-
 ner Herzoginnen vnd elteste Tochter in Preussen vnd mit ders-
 selben erzeugter Fürstlicher Kinder offenkündig vnd vnabtreib-
 lich

Von der GÜlichischen Succession.

43

lich Rechte zu der Succession dieser Fürstenthumen vñnd Landen/ vñnd hingege des Herrn Pfalzgraffen zu Newburg/etc. vñnd begründete Anmassung gnugsam werden spüren vñnd ermessen können. Dieweil aber E. L. in *eventum* allein für sich selbstien etwas gründlichen Berichts worauff höchstgedachtes Herrn Churfürsten zu Brandenburg Recht hauptsächlich oder in *petitorio* beruhe/ zu haben begeret/ als habe derselben solches meinem einfeltigē Verstand nach/ vñnd so viel ich dessen von denen so von diesen Sachen wissen solten/ berichtet werden mögen/ folgender gestalt anzufügen nicht zuuerweigern gewust.

Das nemlich in dero zwischen Herrn Albrecht Friederichen Marggraffen zu Brandenburg vñnd Herzogen in Preussen/ mit Weiland Frawen Marien Leonoren/ geborne Herzogin zu GÜlich/ Cleve vñnd Berg/ Christmildes andenkens / im Jahr 1572 den 14. Decemb. zu Hambach mit gutem Wissen vñnd willen der Landstände auffgerichter Ehestiftung außtrücklich *pacisciret* vñnd versehen/ das in dem jeko zugetragenem fall des absterbens Mänlichen stammens der Herzogen zu GÜlich/etc. ohne Leibserben/ die Fürstenthumen GÜlich/ Cleve vñnd Berg/ die Graffschafft Marek/ Ravensperg vñnd andere angehörige Herrlichkeiten / so höchstgedachter Frawen Marien Leonoren Herr Vater/ Weiland Herr Wilhelm/ Herzog zu GÜlich/ Cleve vñnd Berg/ hochlöblicher gedächtnuß/ domals eingehabt vñnd besessen/ vñnd was S. F. G. oder dero Mänliche Erben hinter sich verlassen würdē/ mit Landen vñnd Leuthen/ höchstgedachter Frawen Marien Leonoren/ als der eltisten Tochter vñnd dero mit Herzog Albrecht Friederichen in Preussen erzeugte Leibserben (Krafft vñnd Inhalt darüber dabevor erlangeten vñnd besettigten Keyserliche Privilegien/ jedoch gegen herausgebung einer benantē summa Geldes) kömnen vñnd vererbet sein/ daran sich die Landschaften auch halten solten/ In welcher Ehestiftung

N.B.

G ij

Dann

Dann derwegen zu gerührten Keyserlichen Privilegien *relation* beschehen Das dieselbe *Privilegia* nicht allein die Töchter vnd deren Erben auff absterben des Mannsstammens vnd deren Erben zu der *Succeſſion habilitiren* / sondern auch die genslich *Succeſſion* einer derselben vnd zwar der eltesten vnd dero Erben / wie ohne das dieser örter offenbahren vnd kändlichen Landbrauchs zueignen.

Gestalt die Pfalzgräffische Newburgische Heyratsverschreibung / vnd darein verfaſſeter Verzicht angedeuteten Preussischen Heyrathlichen *pactis* gemetz / vnd darein klerlich *disponiret*, daß die zweyte Tochter / Fraw Anna Pfalzgräffin bey Rhein / etc. geborne Herzogin zu Göllich / Cleve vnd Berg / in jeho zugetragenem fall ehe vnd anders nicht / dann wofern die Eltere Tochter Fraw Maria Leonora Herzogin in Preussen auch ohne einige Leibserben mit Todt abgegen solte / Alodann nach Todt derselben oder ihrer Ehelichen Leibserben / in dero oder ihrer Ehelichen Leibserben Fußstapffen treten solte / wie solches alles obgedachts Pfalzgraffen zu Newburg S. G. in dero im Truck außgangenē vermeynten kurzen summarischen Bericht zu guter massen selbst bekennen / vnd die Clausuln der Preussischen Heyratsverschreibung / wie auch der Pfalzgräffischen Newburgischen vnd Zwenbrückischen *pactorum dotali-um*, so hierbey *sub literis*, A. B. vnd C. mit vbersendet werden / deuulich nachbringen.

Darauf nun unwidersprechlich erfolget / daß ob gleich mehr höchstgedachte Fraw Maria Leonora Herzogin in Preussen / etc. vor ihrer S. G. Herrn Brüderer Herzog Johan Wilhelms zu Göllich / etc. Todts verfahren / dennoch derselben hinderlassene elteste Tochter jetzige Churfürstin zu Brandenburg / vnd ihr Churf. G. erzeugte Erben in krafft angezogener Heyratspacten / vnd zustimmenden kundlichen Landbrauchs zu dieser

zu dieser Succession, vor dero Frawe Mütterlichen vnnnd respectivè Altmütterlichen Schwestern notoriè berechtiget/ vnd denselben zu preferiren sein.

Vnd dreweil obhochgedachter Herkog Wilhelm zu Göllich/ etc. welches S. G. die Keyserlichen Privilegia erlanget vnd impetrirer, vngeweißelt / dieselbe quo ad successionem filiarum earumque heredum am besten verstanden vnnnd interpretiren können/ auch in den Preussischen Heyratlichen pactis genugsam erkleret/ vnd daselbst zu thun/ vnd darauff inter liberos vermöge gerührter Privilegien, vnnnd insonderheit in Macht der Vhralter vnnnd Confirmirter pactorum unionis, welche zu sampt dem Landbrauch auff die elteste Tochter/ vnd ihre Erben gehen vnd zuuerstehen/ allerding mechtig gewesen/ Als wird zwar fast frembd vnd zu widerlegen vnnötig erachtet was dargegen von angemasseter Unwissenschafft des Keyserlichen Privilegij successiois! vnnnd als solte dasselbe allein von den Töchtern so heredes masculos erzeugen vnnnd nachlassen würden zuuerstehen sein/ vnnnd das daher Fraw Anna Pfaltzgräffin bey Rhein vnd dero Herr Ehegemahl/ Pfaltzgraff Philips Ludwig/ Ihr S. S. G. G. zugemuteten Verzicht zuthun billich bedenkens gehabt haben solten/ an Fürstlicher Newburgischer seiten herfür gerückt werden wollen/ bevorab weil nicht allein die angegebene ignoratia gestalten Sachen vnnnd Personen noch nicht vermuthlich noch glaublich / sondern der austrücklicher/ heller/ vnd klarer Buchstab vielgedachter Preussischer Heyratspacten/ vnd dardurch des alten Hochlöblichen in Gott ruhenden Herrn/ Herkog Wilhelms zu Göllich/ etc. beschene Erklerung vnnnd Auflegung des Keyserlichen Privilegij successiois, vnnnd zu dem der Vhralte immemorial vnnnd notorischer Landbrauch dieser Fürstenthumen vnd Landen die weitgesuchte vnnnd violentam interpretationem des Herrn

Pfalzgraffen zu Newburg ganz vnd gar nicht zulassen / vnd die *renunciaciones* vermög gerührtes Preussischen Heyratsvertrags allbereit vorhin in der Pfalzgräffischen Heyratsverschreibung geschehen / Auch ihr S. S. G. G. zu ferneren Verschichten in *latiori & optima forma*, da nötig / verhasstet sein.

Zugeschweigen / das angeregtes *Privilegium successionis* Keyfers *Caroli V.* in dem *tenore* / Wie dasselb in Truck außgangen / dem darnach von Keyser *Ferdinando* erlangten *Privilegio Confirmatorio uniano*, so generaliter von Erben redet / zuwider lauffen müste / ja wañ auch der jetzt abgestorbene vnser Gnediger Landfürst vnd Herr / Weiland Johans Wilhelm Herzog zu Göllich / Cleve vnd Berg / etc. hochseliges Angedenckens / Eheliche Tochter nachgelassen hette / dieselbe durch die Schwestern von der *succession* dieser Fürstenthum vnd Landen hetten müssen außgeschlossen sein vnd bleiben / welches ja ganz *absurdum* vnd doch Hochgeehrten alten Herrn Herzog zu Göllich / etc. meynung im geringsten nie gewese / gestalt / der Fall besagtes *Privilegy*, darauff Newburg S. S. G. sich gründen / sich noch zur zeit *viventibus adhuc tribus sororibus* gar nicht zugetragen.

Derwegen dann / vnd in ansehung mehrgelte / mit gutem Wissen vnd Willen der Landstände auffgerichtete Preussische *pacta antenuptialia*, die *Succession* dieser Fürstenthumben / Graff vnd Herrschafften mit hellen / runden vnd klaren Worten dero abgelebter Herzogin in Preussen vnd S. S. G. Leibs-erben generaliter vnd ohne einige *restriction* auff den nun mehr begegerten Fall zugeben vnd *deseriren*, vnd die Landstände daran sich zu halten verwiesen wordē / dieselbe *pacta* auch durch die Pfalzgräffische Heyratsverschreibungen bestettiget / darein mit außdrücklichen Worten verzetzen / vnd allen die *Succession* auff den fall vorbehalten worden / wofern der Mannliche

Von der Göllichischen Succession.

49

kehe Stamm der Herzogen zu Göllich/etc. vnd die elteste Tochter
ter Frau *Maria Leonora*, Herzogin in Preussen vnd deren
Leibserben mit Tode abgangen sein würden. Zu dem weil die
Churfürstl. Brandenburgische abgeordnete Rätthe sich einiger
beständiger Vergleichung so zwischen den löblichen Fürsten
Pfalz vnd Brandenburg beschloffen/ vnd auff gegenwertigen
Fall gerichtet sein solten/ keins wegs zu erinnern noch zu be-
richten wissen/ vnd die Heyratliche *pacta*/ sonderlich zwischen
Fürstlichen Personen/ stet/ fest vnd vnuerbrüchlich gehalten
werden sollen/ so kan meines geringfügigen ermessens anders
nicht gesagt werden/dann das Hochgedachter Herr Churfürst
zu Brandenburg ein wol fundirtes Recht zur *Succession* dies-
ser Landen habe/ Vnd an statt ihr Churfürstl. Gn. Gemahlin
vnd mit derselben erzeugeter Fürstlicher Erben/ allen *Compe-
titoren*, darinn vorzuziehen sey.

Welches ich E. L. also guter einfeltiger meinung/vnserm
mit einander habenden Vertrawen nach / freunds-
lich habe bergen mögen. Vnd befefehle die-
selbe hiemit dem Allmech-
tigen / etc.

Klausul



Klausul auß dero Herzogin in Preuss- sen/Frauen Marien Leonoren Ehestiftung

De dato Hambach den 14 Decembris.

Anno 1572.

4. **D**er Order ist bewilliget vnnnd beschlossen /
ob wir Wilhelm/ Herzog / vnnnd Maria
Herzogin zu Gūlich/ Cleue vnnnd Bergk/ etc.
kein Mannliche Erben lebendig hinterlaf-
sen würden/ die fürter keine Erben verliessen/
als dann sollen vnser Fürstenthumen / Gū-
lich/Cleue vnd Bergk/ die Graffschafft Marck/ Rauenberg /
vnd andere Herrlichkeiten/ sampt allen Gūtern/ ein vnd zube-
hörungen/an vnd zufellig Berechtigkeiten/so wir jcho einhaben
vnd besitzen/vnd was wir oder vnser Mannliche Erben hinter
vns verlassen werden/nichts außgeschlossen mit Landen vnnnd
Leuten/wie wir oder vnser Mannliche Leibserben gebraucht
oder hetten gebrauchen mögen/an gedachte vnser elteste Toch-
ter/Frāwlein *Maria Leonora*, vnser zukünfftigen Eynhumb/
Herzog Albrecht Friederichs Gemahl vnd irer beyder E. E. Er-
ben/ob sie die miteinander zeugen würden/Krafft vnd Inhalt
darüber hiebevör erlangten vnd bestetigten Keyserlichen Pri-
uilegien/kommen vnd vererbet sein/daran sich die Landschafft
ten auch halten solten/vñ do der fall geschehe / das beyde vnser
geliebte Söhne Carll Friederich vnd Johans Wilhelm ohne
Leibserben aus diesem Jamerthal verschieden (welches doch
der Allmechtige gnediglich verhüten wolle) vnd alsdann obge-
melte vnser Fürstenthüem vnd Landen an vnsern geliebten
Eynhumb/ Herzog Albrecht Friederichen / vnnnd vnser elteste
Tochter/*Maria Leonora*, vnd ihre Erben kommen vnd fallen
werden /

werden/ete Ist förder abgeredt/ das auff solche Fall/durch vns
Herzog Albrecht Friederichen/oder unsere Erben vnd Nach-
kommen/ zu vnd neben den N. N. Holtgülden/ zu einer jedeses
oder anderer vnser Herzog Wilhelms dreyen Töchtern/ Hens-
rathgut/N. N. Holtgülden/ innerhalb vier Jahren/ vor alle
Gerechtigkeit so ihr Lan allen verlassenen Landen/ Gütern/
Gülden vnd Renten/ nichts außgeschlossen haben möchten/
Wann das Jahr nach dem abfall verschientu/ einer jeden ihr
Antheil darvon/ (ohn das wir vnser Oheims vnd Schwas-
gers Herzog Wilhelms Lande vnd Leuthe darmit nicht beles-
gen/ oder beschweren mögen) vernüget werden sollen/ etc.

Würde aber einer von den vbrigen vnser Herzog Wilhelms
dreyer Töchter/ohne Leibserben abgehen/ alsdann sol derselben
Antheil von den N. N. Holtgülden/ so zu Aufstaltung ihrer
Gerechtigkeit gemacht/ auff die andere vnser Töchter vnd ire
Erben/ so mit der vorbenanter Summa abgenüget werden
sollen/ keine außgeschlossen/ so viel als dan sein würden/ gefal-
len sein.

Welches auch so offte eine Verheyrahet werden sol/ vnd
wenn wir eine Verheyrahen wollen/ sol solches mit Rath vn-
ser Herren vnd Freunde geschehen/ auch zu jeder zeit/ so die Ehe-
berednuß gemacht/ dem jenigen/ so dz Fräwlein haben sol/ anz-
gezeigt werden/ wie es des Falls halber/ so sich der zutragē wür-
de/ abgeredt vnd beschlossen/ darauff dann auch genugsam ver-
zichts vorschreibung/ vnd was sonst noth ist/ durch bemelten
vnser zukünfftigen Erthumb Herzog Albrecht Friederichen/
vnd vnser Tochter Fräwlein *Maria Leonora*, von der so ders-
massen Verheyrahet/ genommen werden soll.

Do auch künfftig eine von obgemelten den andern vnser
dreyen Töchtern Verheyrat/ sollen desfalls wir Herzog Wil-
helm/ oder unsere Erben/ sein/ Herzog Albrecht Friederichen
Liebden/

H

Liebden/ oder dessen Erben ersuchen/ damit sie ihre Räte vnd verordneten solcher vorhabenden *Tractation* bezuw ohnen/ vnd das die verzieht von denen Herrn/ an welche unsere Töchter verheyraht/ abgehandelter massen empfangen/ gegenwertig zu sein/ abfertigen.

Clausul auß Pfalzgraff Philips Ludwigs Gemahlin Frawen Anna) geborne Herzogin zu Göllich/ etc. *Pactis detalibus. De dato*

Nemburg den 27: Septemb. Anno 1574.



Witter ist auch hierinnen abgeredt/ das wir Pfalzgraff Philips Ludwigen vñ obgemelt Fräwlein Anna/ gegen empfahung solcher N. N. Goltgültten Heyrathguts/ wann die Bezahlung geschehen ist/ vorvns vñnd unsere Erben/ auff alle Fräwlein Anna väterliche vñnd Mütterliche Erbe vñnd nachgelassene Güter/ so von den Fürstenthumen Göllich/ Cleve vñnd Berg/ vñnd derselben angehörigen Graff vñnd Herschafften herkommen/ gemugsamtlich/ wie sich im Rechten gebühret/ verzeihen/ vñnd daran alle Berechtigkeith/ so N. L. hat/ oder haben möchte/ vorgedachtem vnserm freundlichen lieben Vettern/ Herzog Wilhelm zu Göllich vñnd S. L. rechten Erben zustellen sollen vñnd wollen/ Daran keine Ansprach oder förderung/ in oder aufferhalb Rechten zu haben zugewinnen/ auch Wir vñnd sie in krafft diß Brieffs obgemelter massen verzeihen haben/ Es were dann/ das wir Herzog Wilhelm zu Göllich/ oder unsere Männliche Leibserben/ ohne Eheliche Leibserben/ mit Todt abgehen würden/ das der Allmechtige Gott doch gnedig verhalten wolle/ Auff den Fall sol vnserer / geliebten

von der Gälischen Succession.

53.

ten Tochter Fräwlein Anna/etc. die Anwartsung vnbenomen/
sondern hiermit genzlich vnd außtrücklich vorbehalten sein/
Dergestalt/do vnserer geliebte Eltere Tochter Fraw *Maria Leo-
nora*, Herzogin in Preussen/ nach tödtlichem Abgang vnserer
Ehelichen Sohne vñ Mannserben/ in vnserer Fürstenthummen
vnd Lande *Succediren* würde/ das alsdañ vorgemelter vnserer
geliebten Tochter/ Fräwlein Anna/ etc. vñnd ihren Ehelichen
Leibserben von all solcher Summa geldes/ wie in der Preussi-
schen Heyrats notul vnd sonst Vorordnung vorsehen/ vnd ebe-
berührte Herzogin in Preussen/ vermöge derselben jren dreien
Schwestern zuerlegen verhasstet/ ihr Angebürnis zukommen/
Mit der Bescheidenheit/ das nach ihrer Fräwlein Anna/ etc.
tödtlichem Abgange/ vnd ohne hinderlassung einiger Ehelicher
Leibserbē/ vnser freundlicher lieber Vetter Pfalzgraff Philips
Ludwig/etc. S.L. Lebenlang die Abnützung von solcher Sum-
ma geldes/ nach S.L. tödtlichen Abgang aber/ dieselbe zurück/
auff ihre/ Fräwlein Anna/ etc. nechste Erben widerumb fallen
solte/ Sonsten/ wo ferne dieselbe vnserer geliebte Eltere Tochter
auch ohne Ehelichen Leibserben/ da Gott für sein wolle/ mit
Tode abgehen solte/ das vielberührte vnserer Tochter/ Fräwlein
Anna/ als nach der Fraw *Maria Leonora*, die Eltere oder ihre
Eheliche Leibserben/ in derselben/ vnserer Eltern Tochter/ oder
dero abgestorbenen Ehelichen Leibserben Fußstapffen treten/
vnd alles desjenigen/ an Land/ Leuthen/ Fahrnuß vnd andern
vehig vñnd Erben sein sollen/ allergestalt als wie vorgemelte
Fraw *Maria Leonora*, Herzogin in Preussen/ oder
ihre Eheliche Leibserben hetten sein sollen
oder gewesen weren/etc.

H ij

Clausul



Summarischer Bericht
 Clausul auß Pfalzgraff Johansen
 Wittiben Eheberedung/ De dato den
 1. Octobris, Anno 1572.

c.



Wittter ist auch hierinnen abgeredt /
 das wir Pfalzgraff Johan/ vnd obgemelt
 Fräwlein Magdalena/ gegen empfangung
 solcher N. N. Goltgülden Heyrathguts /
 wann die Bezahlung geschehen ist/ vor uns
 vñ unsere Erben/ auff alle Fräwlein Mag-
 dalenen Väterliche vnd Mütterliche Erbe vnd nachgelassene
 Güter/ so von den Fürstenthumb Gütlich Cleve vnd Bergk/
 vnd dero selben angehörigen Graff vnd Herrschaffien herkom-
 men/ genugsamlich/ wie sich im Rechten gebühret/ verziehen/
 vnd daran alle Gerechtigkeit/ so J. L. hat/ oder haben möchte/
 vorgedachten vnserm freundlichen lieben Vetteren/ Schwat-
 ger vñnd Vater/ Herzog Wilhelm zu Gütlich/ etc. vñnd S. L.
 rechten Erben zustellen sollen vñnd wollen/ daran keinen An-
 spruch oder förderung/ in oder aufferhalb Rechtens zu haben
 oder zu gewinnen/ auch wir vnd sie in krafft dieses Brieffs ob-
 gemelter massen verziehen haben/ Es were dann/ daß wir Her-
 zog Wilhelm zu Gütlich/ oder vnser Mannliche Leibserben/
 ohne Eheliche Leibserben/ mit Todt abgehen würden (das der
 Allmechtige doch gnedig verhüten wolle) auff den Fall/ sol vn-
 serer geliebten Tochter Fräwlein Magdalenen die Anwartsung
 vnbenommen/ sondern hiemit genzlich vnd außdrücklich vor-
 behalten sein/ dergestalt/ do unsere geliebte Eltere Tochter Fräw
 Maria Leonora, Herzogin in Preussen/ nach tödlich Abgang
 vnserer Ehelichen Sohns/ vnd dessen rechten Erben/ in vnserm
 Fürstenthumen vnd Landen succediren würde/ das alsdann
 vorge-

Von der Göllichischen Succession. 55.

vorgemelten vnser geliebten Tochter/ Fräwlein Magdalenen
vnd ihren Ehelichen Leibserben/ von all solcher summa Geldts/
wie in der Preussischen Heyratsnotuñ/ vnd sonst vnserer ver
ordnung vorsehen/ vnd obberührte Hertogin in Preussen/ vers
mögen derselben/ ihren dreyen Schwestern zu erlegen verhoffe
ihr angebührnis zukommen. Doch mit der bescheidenheit/ daß
nach ihren Fräwlein Magdalenen tödtlichen Abgang/ vnd
ohne hinderlassung einiger Ehelicher Leibserben/ vnser freunds
licher lieber Vatter/ Schwager vnd Son/ Pfalzgraff Johan
S. L. Lebenlang die Abnützung von solcher Summa Geldts
haben/ nach S. L. tödtlichem Abgang aber/ dieselbe zurück/
auff ihre Fräwlein Magdalenen nechste Erben widerumb fal
len sol. Sonst wo ferne dieselbige vnser geliebte Tochter Frau
Maria Leonora, ohne Eheliche Leibserben/ dergleichen vnser
zwey geliebte Tochter/ Frau Anna Pfalzgräffin bey Rhein/
etc. ohne Eheliche Leibserben (da Gott für sein wolle) mit tod
abgehen würden/ so sol als dann vielberührte vnser Tochter/
Fräwlein Magdalena/ oder ire Eheliche Leibserben/ in dersel
ben vnser beyder Eltern Töchter/ oder dero abgestorbenen Ehe
lichen Leibserben Fußstapffen treten/ vnd alles des jenigen/ an
Lande/ Leuthen/ Fahrnus vnd andern fehic vnd Erben seinen/
aller gestalt/ als wir obgemelte Frau Maria Leonora, Hertog
in in Preussen/ etc. oder ihre Eheliche Leibserben/ vnd Frau
Anna Pfalzgräffin/ etc. oder ihre Eheliche Leibserben
hätten sein sollen/ oder gewesen
werden/ etc.

H iij

Prin

Principal Extract auß dem Hochfürstlichen Vertrag / zwischen Chur Brandenburg vnd Pfaltz Newburg anlangendt / des in Gott verstorbenen Herzog Johan Wilhelms zu Göllich / etc. verlassenen Sterbfalls.

Als erstlich beyde Fürstliche Personen / biß zu fernere gütlichen oder rechtlichen Aufschlag sich *Iure familiaritatis* vnd als nahe Verwandten vnd Blutsfreund mit einander freundlich wollen begehē / vnd wider alle andere anmassungen / zu erhaltung vnd *defension* der Landen zusammen setzen vnd innewald den nechsten vier Monaten / ob etwa der Herr Churfürst zu Brandenburg in mittelst selbst bey der hand kommen möchte / alles was den rechten *Sucessoren* vnd Erben derselben Landen / wie auch dero Vnterthanen zu gutem kommen vnd gereichen mag / bestes vnd mögliches fleisses bedencken / beförnern vnd anstellen helfen / vnd darauff der nechster Tagen / gen Düsseldorf ziehen vnd solches den Ständen vnd gewesenen Rätthen zu erkennen geben / doch das inen etliche auß der Stände mittel zugeordnet werden / nachmals vnd biß zu anderwärts besserer Bestallung die Regierung derselbe Landen befehlen / vnd folgendes so wol von den Regierenden Rätthē als den andern Ständen vnd Vnterthanen die Huldigung ablenthalben einnehmen / vnd sie denn jenigen Herren schweren lassen / welcher hernechst vnd ins künfftig vnter Chur Brandenburg vnd Pfaltz Newburg den rechten Erben vnd *Sucessoren* zu den Göllichen vnd darzu gehörigen Landen erkleret / wie auch ferner die Fürstliche Begräbnuß anstellen / vnd die Fürstliche Wittib abfertigen wollen / das *Archivum* versiegeln / den ansuchen.

Von der Gälischen Succession.

57

ansuchenden Lehenleuthen *Indult* geben/ Kreis vnd Reichsta-
ge besuchen/ vnd alles anders thun vnd verordnen/ was der
Sachen notturfft erfordern wird/ dardurch doch keinem theil
an seinen Rechten *tam in possessorio quam petitorio* etwas
benommen/ sondern so viel ferners den gut vnd rechtlichen Auf-
schlag der Hauptsachen anlangt beyde theilen/ in dem Stand
wie sie jeso seind vertheilt/ vñ kein theil inmittelst jme etwas
zum Vortheil vnd dem andern zu Nachtheil für sich erlangen
vnd hernechst anzeigen/ wie auch weniger nicht Pfalz Zwen-
brücken/ vnd dem Marggraffen zu Burgaw/ ihr recht in alle
weg fürbehalten / vnd durch diese Vergleichung nicht *pre-*
judiciert sein oder werden solle/ In massen auch mehrgemelte
Fürstliche beyde Parteyen / einander mit Hand vnd Trewen
bey Fürstlichen Ehren versprochen haben / vnd zugesagt siet
vnd fest zugelieben / vnd nachzukommen / alles ohne gefehrt / zu
Urkunden / Geschehen zu Dortmund am letzten *May, Stilo*
Veteri 1609.

Moritz Landgraff zu Hessen.

Ernst Pr.

Wolfgang Wilhelm Pfalzgraff.



ut qui quis in honore colitur
penus adit exemplum gradiam.
P. Et tibi uigine. Denis q' sa
luis t'bie. Libona d'one. Ioh
Fructus III. Saur: Arthur' ap' h'oe.
Ius ad hunc spiritus uimant' et
corus i' d'isipulos d'ni. X'cessit
ad unuq'q' facerem' et p'cent'
Ab eo ep'istolas in Remasau' ad

XII. **Quia in re**
ut illi ait. Per op'
ad illi. Simper
qui uocant' in re
uim' faulit' uel
cu'is at. **Et unu**
am' moie' uocant'
ante' sibi mem'ia
at. **Rem'it' car'na**

Den verle
 ve vnd
 schafften
 Männis
 Kluff
 Lein
 d
 ch/Cle
 nd Herr
 /Ba
 chtung
 efehl.
 ation
 et

